



Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

Handlungsempfehlung zur Etablierung von
institutionellen Schutzkonzepten



Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

Handlungsempfehlung zur Etablierung von
institutionellen Schutzkonzepten

Impressum

„Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche / Handlungsempfehlung zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten“
November 2017

Herausgeber:	AG Schutzkonzepte des Arbeitskreises Kinderschutz Pankow (* siehe unten) www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz/
Redaktion	Georgia von Chamier Simone Matthe
Cover-Bild:	IN TOUCH – Agentur für Kommunikation & Verlag
Gestaltung:	IN TOUCH – Agentur für Kommunikation & Verlag
Auflage:	1.000 Stück

Gefördert mit FuA-Mitteln des Jugendamtes Pankow.

Die AG Schutzkonzepte setzte sich aus folgenden Mitarbeiter_innen zusammen:

berliner STARThilfe e. V.
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost
Independent Living gGmbH
Jugendamt Pankow – Kinderschutzkoordination
Jugendamt Pankow – Koordination Flüchtlingsfragen
KUBIBE.Berlin gGmbH
Netzwerk Spielkultur Prenzlauer Berg e. V.
Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) Pankow
SEHstern e. V.
Sportfreunde 06 Berlin e. V. und KINDERSPORT AUS BERLIN
Upsala – Kinderfreizeitstätte & Familienzentrum des Jugendamtes Pankow

Vorwort

Weil unsere Kinder unsere einzige reale Verbindung zur Zukunft sind, und weil sie die Schwächsten sind, gehören sie an die erste Stelle der Gesellschaft.
Olof Palme (schwedischer Ministerpräsident, 1926 – 1986)

Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind für Viele von uns unvorstellbar. Sich mit dem Thema auseinanderzusetzen wird umso schwieriger und belastender, wenn Grenzverletzungen in Einrichtungen und Vereinen ... etc.¹ geschehen – begangen von Mitarbeiter_innen, welche doch fördernde und schützende Vertrauenspersonen sein sollen und unsere Kolleg_innen sind – wird daher möglicher Weise abgewehrt, ist mit vielen auch widerstreitenden Gefühlen behaftet, macht vielleicht hilflos und unsicher ...

Es ist jedoch festzustellen: „Die Dimension der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in Deutschland ungebrochen groß. Dies belegen die offiziellen polizeilichen Kriminalstatistiken ebenso wie Forschungen zum Dunkelfeld und Einschätzungen von Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis. Sexueller Kindesmissbrauch ist kein bedauerlicher Einzelfall, sondern ein weit verbreitetes Gewaltphänomen in Deutschland, mit dem sich Politik und Gesellschaft ernsthaft und kontinuierlich auseinandersetzen müssen.“²

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird, wie wir es selbst in der Erarbeitung dieser Handlungsempfehlungen erleben, immer wieder uns selbst, unsere Persönlichkeit mit ihren ganz eigenen Erfahrungen und Wertvorstellungen berühren – sie kann uns verunsichern, hemmen oder sogar zu Überreaktionen führen. In den gemeinsamen Diskussionen, teilweise auch „emotional hitzig“ geführt, vereinte uns jedoch das gemeinsame unabdingbare Anliegen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Grenzverletzungen jedweder Art zu schützen.

Im Rückblick hat uns dieser Auseinandersetzungsprozess jedoch gestärkt, sowohl in unserem fachlichen Handeln, unserer Haltung und auch jeden Einzelnen selbst in seiner Persönlichkeit. Wir möchten Ihnen Mut machen, ebenso diesen Weg zu gehen und sich dem Thema zu stellen.

Effektive Prävention und Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und Handeln!

AG Schutzkonzepte des Arbeitskreises Kinderschutz Pankow

¹ Mit dem Begriff „Einrichtungen und Vereine“ in unserer Handlungsempfehlung meinen wir die Vielzahl von bezirklichen Kindertagesstätten, Schulen, ambulanten und stationären Einrichtungen der Jugend-, Behinderten-, Gesundheits- oder Flüchtlingshilfe, sowie Akteurinnen und Akteure im Sport, in Musikschulen, in Kirchengemeinden und in vielen anderen Einrichtungen und Organisationen

² Positionspapier des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern - Betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen / Empfehlungen an Politik und Gesellschaft“ Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1			Einleitung	S. 8
2			Definition Grenzverletzungen (inkl. Verhaltensampel)	S. 10
3			Täter_innenstrategien	S. 15
4			SCHUTZKONZEPTE	S. 16
4.1	1. BAUSTEIN		Risikoanalyse	S. 18
4.2			Prävention	S. 20
4.2.1	2. BAUSTEIN		Leitbild	S. 21
4.2.2	3. BAUSTEIN		Leitungsverantwortung	S. 22
4.2.3	4. BAUSTEIN		Mitarbeiter_innenauswahl	S. 23
4.2.4	5. BAUSTEIN		Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis	S. 24
4.2.5	6. BAUSTEIN		Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärungen	S. 25
4.2.6	7. BAUSTEIN		Fortbildungen	S. 30
4.2.7	8. BAUSTEIN		Beschwerdemanagement	S. 31
4.2.8	9. BAUSTEIN		Partizipation	S. 32

4.2.9	10. BAUSTEIN		Sexualpädagogische Konzepte	S. 34
4.2.10	11. BAUSTEIN		Medienpädagogische Konzepte	S. 36
4.3			Intervention	S. 37
4.3.1	12. BAUSTEIN		Handlungspläne	S. 37
4.3.2	13. BAUSTEIN		Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	S. 43
4.4	14. BAUSTEIN		Rehabilitation/Aufarbeitung	S. 45
5			Implementierung (Verwirklichung) des Schutzkonzeptes	S. 48
6			Anlagen	S. 51
6.1			Rechtliche Grundlagen	S. 51
6.1.1			Einschaltung Strafverfolgungsbehörden	S. 51
6.1.2			Relevante Gesetze/Paragrafen	S. 53
6.2			Kontakt- und Beratungsstellen	S. 57
6.3			Literatur- und Linkempfehlungen	S. 58
			Raum für Ihre Notizen	S. 62

Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

- ▶ Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist ein Raum, der Übergriffe und unangemessenes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter_innen verhindert.
- ▶ Die verschiedenen Pankower Einrichtungen, Institutionen, Vereine und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sehen sich dafür verantwortlich, dass ihre Einrichtung/ ihre Institution/ihr Verein/ihre Organisation ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.
- ▶ Orientierend an der Bundeskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ unter der Schirmherrschaft des Unabhängigen (Bundes-)Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gibt es in den Pankower Einrichtungen/Institutionen/Vereinen/ Organisationen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept.
- ▶ Mit der Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten wollen wir die im Grundgesetz verankerten Rechte der Kinder und Jugendlichen verwirklichen helfen, deren körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung fördern und Gefahren entgegen wirken.

1. Einleitung

„Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt zu schützen, ist eines der zentralen Ziele und zugleich eine enorm große Herausforderung. Eine Schlüsselrolle für den Schutz liegt in den Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche tagtäglich aufhalten: Die Leitungs- und Fachkräfte in Kitas und Schulen, in ambulanten und stationären Einrichtungen der Jugend-, Behinderten-, Gesundheits- oder Flüchtlingshilfe sowie Akteurinnen und Akteure im Sport, in Musikschulen, in Kirchengemeinden und in vielen anderen Einrichtungen und Organisationen können wesentlich dazu beitragen, dass es zu einem Rückgang der Fallzahlen und zu schnelleren und besseren Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland kommt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in allen Einrichtungen und Organisationen wirksame und das bedeutet auch gender- und diversity-sensible Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt (weiter-)entwickelt und zum gelebten Alltag werden.“³

Schon zum Start der Bundeskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ im Januar 2013 wurde basierend auf den Ergebnissen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ festgestellt, dass Missbrauch insbesondere dort stattfindet, wo darüber geschwiegen wird.

Schutzkonzepte verfolgen zwei Ziele: Sie schränken die Spielräume der Täter_innen ein und müssen daher ein wichtiges Qualitätsmerkmal für alle Einrichtungen werden. Und Einrichtungen werden dort zu Schutzorten, wo Schutzkonzepte konsequent angewendet werden, wo Signale von Kindern und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie oder im sozialen Umfeld erfahren, kompetente Vertrauenspersonen und Hilfen finden.

Das Thema Schutzkonzepte in der in Pankow erlebten Praxis

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und nachfolgenden Änderungen im SGB VIII (Januar 2012) sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits gefordert, Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Gewalt jedweder Art zu entwickeln und anzuwenden. In der Folge hat uns das Thema Entwicklung von Schutzkonzepten im Arbeitskreis Kinderschutz Pankow schon längerfristig fachlich beschäftigt. Zum einen sind insbesondere Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen ausdrücklich verantwortlich und zum anderen sind vor allem Kinderschutzfachkräfte in ihrer beruflichen Tätigkeit zunehmend mit Fragestellungen des Umgangs mit grenzüberschreitendem Verhalten von Erwachsenen in Einrichtungen auch außerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen konfrontiert.

Daraus resultierend bildete sich im September 2015 eine zunächst kleine Unter-Arbeitsgruppe aus dem „Arbeitskreis Kinderschutz Pankow“ heraus. Schrittweise konnten weitere wichtige Kooperationspartner aus den Bereichen Schule, Kirche und Sport für die Mitarbeit gewonnen werden. Als gemeinsame Zielstellung wurde vereinbart, im und für den Bezirk Pankow Handlungssicherheit bei den verschiedensten Professionen zu entwickeln, sie für diese Thematik zu sensibilisieren und ihnen dafür u. a. eine entsprechende Handlungsempfehlung mit einem Leitbild für Pankow zur Verfügung zu stellen.

³ Positionspapier des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern – Betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen / Empfehlungen an Politik und Gesellschaft“ Juni 2017

Dass es auch ein ganz aktuelles und breit aufgestelltes Fachthema ist, zeigt sich an der Vielzahl von Veröffentlichungen wie Studien, Materialien, Praxisbeiträgen, Empfehlungen zu den verschiedensten Handlungsfeldern etc.. Das führte bei Fachkräften nachfolgend in ihren Umsetzungsbestrebungen von Schutzkonzepten eher zu Verunsicherungen, als dass sie einen praxisbezogenen und wirksamen Handlungsrahmen fanden.

Zur vorliegenden Handlungsempfehlung

Die „AG Schutzkonzepte des Arbeitskreises Kinderschutz Pankow“ möchte mit dieser Handlungsempfehlung dazu beitragen, dass Pankow gemäß dem gemeinsamen Leitbild ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche wird.

Wir wollten dabei nichts Neues entwickeln, sondern unseren bezirklichen Einrichtungen Eckpunkte bzw. einen Überblick zu berücksichtigender „Bausteine“ für gelingende Schutzkonzepte als mögliche Richtschnur vor Ort geben. Ziel ist es, zur Handlungssicherheit bei der (Neu-)Entwicklung oder Überprüfung bestehender Konzepte beizutragen. Diese „**Bausteine**“ als ein Fundament für das gemeinsame Ziel „**Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche**“ sind unser bildliches Symbol geworden. Deutlich wurde in der Erarbeitung der Handlungsempfehlung, dass die „Bausteine“ stets etwas Verbindendes haben und als solches in der Entwicklung von eigenen Schutzkonzepten auch betrachtet werden sollten.

Die Arbeitsgruppe hat in einem langen und intensiv geführten Arbeitsprozess viele Veröffentlichungen zur Thematik gesichtet und auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis geprüft. Hier konnten wir auch auf gute Praxiserfahrungen unserer Kolleg_innen der Arbeitsgruppe zurückgreifen. Maßgeblich orientiert haben wir uns dabei an der Bundeskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ unter der Schirmherrschaft des unabhängigen (Bundes-)Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

In den einzelnen Kapiteln finden Sie eine Zusammenstellung von wichtigen und zu beachtenden Hinweisen/Fragestellungen („Bausteine“) für ein gelingendes Schutzkonzept aus verschiedensten Veröffentlichungen, unterlegt mit jeweiligen Quellenbezügen und Verweisen auf weitere

fachlich vertiefende Literatur und Webseiten, sowie Beispielen aus der Praxis.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Handlungsempfehlung einen „Weg durch den Dschungel“ der zahlreichen Veröffentlichungen an die Hand geben und Sie so bei der (Neu-)Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen zu können.

Wichtig!

- ▶ Wenn wir in unserer Handlungsempfehlung von Schutz vor sexualisierter Gewalt sprechen, meinen wir **Schutz vor Übergriffen und unangemessenem Verhalten jedweder Art**.
- ▶ Die Erarbeitung von Schutzkonzepten bedarf eines **dialogischen Prozesses** mit Mitarbeiter_innen, Kindern, Jugendlichen und deren Eltern und darf nicht als etwas Technokratisches verstanden werden → nur so kann es gelingen, tatsächlich eine Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Handelns zu etablieren.
- ▶ Für den Prozess der (Neu-)Entwicklung von Schutzkonzepten wird empfohlen, sich durch **qualifizierte externe Fachkräfte** beraten und begleiten zu lassen. Dies ist aus vielerlei Hinsicht hilfreich, da
 - bereits vorhandenes fachliches Know-how genutzt werden kann und Mitarbeiter_innen in ihrem Arbeitsalltag damit entlastet werden, sowie
 - durch einen unvoreingenommenen Blick von außen eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Organisationskultur eher gelingt.
- ▶ Der Prozess ist niemals abgeschlossen, sondern muss **stetig weiterentwickelt** und auf sich verändernde Bedingungen hin angepasst werden.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ Abschlussbericht der Bundesregierung zum „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, November 2011
- ▶ Positionspapier des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern - Betroffene Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen/Empfehlungen an Politik und Gesellschaft“ Juni 2017
- ▶ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, November 2013

2. Definition Grenzverletzungen

Um Kinder und Jugendliche in der eigenen Einrichtung wirksam zu schützen, ist es unabdingbar, dass alle Mitarbeiter_innen Wissen und Informationen über persönliche Grenzen und die verschiedenen Erscheinungsformen von Grenzüberschreitungen und Gewalt erhalten. Auch ein regelmäßiger und offener Austausch in den Teams mit dem Fokus auf den eigenen Arbeitsbereich ist hierbei wichtig, um Verhaltensweisen, die Kinder/Jugendliche gefährden, möglichst klar zu definieren.

Grenzverletzungen können in Abstufungen unterschiedlicher Schwere von körperlicher, psychischer, sexueller und auch struktureller Gewalt begangen werden.

Eine Grenzverletzung bedeutet immer die Überschreitung der persönlichen Grenze eines Menschen. Diese Grenzen sind sehr individuell und betreffen viele Bereiche (körperlich, emotional, thematisch, materiell, kognitiv). Jeder hat das Recht, dass seine Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

Bestimmte Verhaltensweisen fallen generell unter den Begriff der Grenzverletzung, da sie in der Regel das Schamgefühl verletzen.

Generell kann differenziert werden zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, billigend in Kauf genommenen oder beabsichtigten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:

Zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche kann es aufgrund von Unkenntnis, Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität kommen.

Bei Fachkräften können sie Resultat von fachlichen aber auch persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer bereits etablierten „Kultur der Grenzverletzungen“ in der Organisation sein.

Beispiele:

- ▶ grob am Arm packen
- ▶ entwertende, verletzende oder anzügliche Bemerkungen machen („unser kleiner Schreihals. . .“, „Trödel-Lise“)
- ▶ im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, als wäre es nicht anwesend
- ▶ Drohen
- ▶ Kind böse anschauen
- ▶ Beziehungsentzug (Kind ignorieren)
- ▶ bei Toilettengängen, Duschen/Waschen anstarren
- ▶ Demütigen
- ▶ ständig in körperlichen Freiraum eindringen (Arm/Kopf streicheln)
- ▶ Kind auf den Schoß ziehen

- ▶ nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- ▶ unangekündigte Versorgungshandlungen (Kind Mund abputzen oder Nase abwischen)
- ▶ Kind ungefragt an- oder ausziehen („damit es schneller geht. . .“)
- ▶ Missachtung der körperlichen Grenzen von Mädchen und Jungen (z. B. grenzüberschreitende und/oder nicht angekündigte Berührungen in der Pflege, bei Hilfestellungen)
- ▶ die individuellen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details zu dem Kind unangenehmen Themen
- ▶ Kinder mit körperlichen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen und Gewalt durch gleichaltrige und ältere Mädchen und Jungen allein lassen („selbst schuld“, „Du hast doch angefangen“, „regelt das untereinander“, „nicht petzen!“)

Beabsichtigte/Gebilligte Grenzverletzungen, Übergriffe:

Wird auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht reagiert, entsteht früher oder später eine Atmosphäre, in der auch absichtliche Übergriffe zum üblichen Umgang miteinander gehören. Diese sind Ausdruck einer missachtenden-respektlosen Haltung Anderen gegenüber und zeigen bei Fachkräften gravierende fachliche Mängel oder auch eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch/Machtmissbrauch an.

Übergriffiges Verhalten überschreitet die innere Abwehr und kann sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen als auch andere Schamgrenzen. Beabsichtigte Grenzverletzungen und Übergriffe sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind Träger verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Beispiele:

- ▶ Kinder solange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben
- ▶ Kinder anschreien oder mit barschem Ton/Befehlston ansprechen
- ▶ Vorführen/Demütigen eines Kindes vor anderen
- ▶ Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- ▶ Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge, Hilfe, Versorgung
- ▶ Körperkontakte, die Kindern wehtun/sie ängstigen (z. B. Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten u. v. a.)
- ▶ wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- ▶ gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang)
- ▶ Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen

- ▶ wiederholtes Flirten mit Mädchen und Jungen (z. B. Aufforderung zum Kuss, Kinder mit Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt:

Hierzu gehören vor allem wie im SGB VIII § 72a aufgeführt:

- ▶ **Körperverletzungen** (z. B. Kind/Jugendliche/Jugendlichen schlagen, treten, schütteln, Kind am Arm hinter sich her zerran)
- ▶ **sexueller Missbrauch**⁴
- ▶ **Nötigung und Erpressung** (Kind/Jugendliche/Jugendlichen ein-/aussperren, Kind zum Essen zwingen bzw. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben, Kind zum Schlafen zwingen bzw. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Die in § 72a aufgenommenen Straftaten führen ab einer bestimmten Strafhöhe zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Personen mit einem solchen Eintrag dürfen nicht beschäftigt werden.

Wichtig!

- ▶ Für eine klare Orientierung bei der Einschätzung von beobachteten Situationen und der Reflektion des eigenen Handelns können in Einrichtungen mit den Teams erarbeitete „**Verhaltensampeln**“ oder **Verhaltensregeln** (siehe nächste Seite) genutzt werden.
- ▶ Auch die betreuten Kinder und Jugendlichen können und sollen an der Erstellung von Verhaltensampeln/Verhaltensregeln beteiligt werden. So kann gemeinsam besprochen, festgelegt und **für alle transparent** gemacht werden, welches Verhalten der Kinder/Jugendlichen untereinander - aber auch von Seiten der Fachkräfte gegenüber den Kindern/Jugendlichen - erlaubt ist und **welches nicht**.

Einschlägige Straftaten (StGB) nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht	§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184g	jugendgefährdende Prostitution
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184i	sexuelle Belästigung
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 232	Menschenhandel
§ 178	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 232a	Zwangsprostitution
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 232b	Zwangsarbeit
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 181a	Zuhälterei	§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 234	Menschenraub
§ 183	Exhibitionistische Handlungen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 236	Kinderhandel
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften		
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften		
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften		

⁴ Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. UBSKM

Beispiele Verhaltensampeln

Ampel einer Kindertageseinrichtung, „Integrative Kita Unkel“, Schulstraße 3, 53572 Unkel⁵

Dieses Verhalten geht nicht

- ▶ Intim anfassen
- ▶ Intimsphäre missachten
- ▶ Zwingen
- ▶ Schlagen
- ▶ Strafen
- ▶ Angst machen
- ▶ Sozialer Ausschluss
- ▶ Vorführen
- ▶ Nicht beachten
- ▶ Diskriminieren
- ▶ Bloßstellen
- ▶ Lächerlich machen
- ▶ Kneifen
- ▶ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
- ▶ Misshandeln
- ▶ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- ▶ Schubsen
- ▶ Isolieren / fesseln / einsperren
- ▶ Schütteln
- ▶ Vertrauen brechen
- ▶ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- ▶ Mangelnde Einsicht
- ▶ Konstantes Fehlverhalten
- ▶ Küssen⁶
- ▶ Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- ▶ Fotos von Kindern ins Internet stellen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

- ▶ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
 - ▶ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
 - ▶ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
 - ▶ Regeln ändern
 - ▶ Überforderung / Unterforderung
 - ▶ Autoritäres Erwachsenenverhalten
 - ▶ Nicht ausreden lassen
 - ▶ Verabredungen nicht einhalten
 - ▶ Stigmatisieren
 - ▶ Ständiges Loben und Belohnen
 - ▶ (Bewusstes) Wegschauen
 - ▶ Keine Regeln festlegen
 - ▶ Anschmauen
 - ▶ Laute körperliche Anspannung mit Aggression
 - ▶ Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus)
 - ▶ Unsicheres Handeln
- Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:**
- ▶ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
 - ▶ Wo sind meine eigenen Grenzen?
- Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

⁵ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016

⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Familienkultur mehrere Begrüßungs- und Abschiedsküsse auf die Wangen üblich sind. Auch sie sind dann bedenklich, wenn das Kind Unbehagen zeigt oder äußert.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- ▶ Positive Grundhaltung
- ▶ Ressourcenorientiert arbeiten
- ▶ Verlässliche Strukturen
- ▶ Positives Menschenbild
- ▶ Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- ▶ Trauer zulassen
- ▶ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- ▶ Regelkonform verhalten
- ▶ Konsequenz sein
- ▶ Verständnisvoll sein
- ▶ Distanz und Nähe (Wärme)
- ▶ Kinder und Eltern wertschätzen
- ▶ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- ▶ Ausgeglichenheit
- ▶ Freundlichkeit
- ▶ partnerschaftliches Verhalten
- ▶ Hilfe zur Selbsthilfe
- ▶ Verlässlichkeit
- ▶ Aufmerksames Zuhören
- ▶ Jedes Thema wertschätzen
- ▶ Angemessenes Lob aussprechen können
- ▶ Vorbildliche Sprache
- ▶ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- ▶ Ehrlichkeit

- ▶ Authentisch sein
- ▶ Transparenz
- ▶ Echtheit
- ▶ Unvoreingenommenheit
- ▶ Fairness
- ▶ Gerechtigkeit
- ▶ Begeisterungsfähigkeit
- ▶ Selbstreflexion
- ▶ „Nimm nichts persönlich“
- ▶ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- ▶ Impulse geben

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- ▶ Regeln einhalten
- ▶ Tagesablauf einhalten
- ▶ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden
- ▶ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- ▶ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- ▶ „Gefühstück wird im Bistro“
- ▶ Süßigkeiten sind verboten

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren.

Beispiel aus einem Handlungsleitfaden für Vereine⁷

Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb unseres Vereins unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, sich etwas über-zuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Eltern-teile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen über-nachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungswei-se Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfol-gen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden kann.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

Quellen und weiterführende Informationen

Grenzverletzungen

- ▶ „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt, 2010
- ▶ „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen“, Der Paritätische Berlin, 2015, S. 5-6
- ▶ „Positionspapier Grenzüberschreitungen“, <http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/>
- ▶ „Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, Deutsches Rotes Kreuz-Generalsekretariat, Oktober 2007
- ▶ „Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag“, Volker Thon, Dialog Erziehungshilfe 2009

Verhaltensampeln/Verhaltensregeln

- ▶ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016
- ▶ www.kinderundjugendkultur.info, Material zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten
- ▶ www.ejh-schweicheln.de, Materialien
- ▶ „Schweigen schützt die Falschen! – Handlungsleitfaden für Vereine. Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein“, Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (Hrsg.), 2013
- ▶ „Kinderschutz im Verein – Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention“, Deutscher Fußball-Bund

⁷ „Schweigen schützt die Falschen! – Handlungsleitfaden für Vereine. Der richtige Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch im Sportverein“, Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Duisburg, 2013

3. Täter_innenstrategien

Es ist bekannt, dass Menschen, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern/Jugendlichen haben können. Dies ist somit kein „zufälliges“ Geschehen, sondern das Ergebnis eines strategischen Vorgehens. Diese Täterstrategien sind zudem eng an institutionelle Gegebenheiten, so genannte „verletzliche Stellen“ gekoppelt. Das heißt, es können Strukturen in der Einrichtung vorherrschen, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen.

Institutionelle „verletzliche Stellen“⁸

- ▶ Es bestehen autoritäre Leitungsstrukturen mit daraus folgenden starken fachlichen und/oder persönlichen Abhängigkeiten
- ▶ Die Strukturen sind unklar/diffus
- ▶ Zwischen beruflichen und persönlichen Kontakten gibt es eine unzureichende Trennung
- ▶ Weitere Konzeptionsmerkmale, die ein Risikofaktor für sexuelle Übergriffe und grenzverletzendes Verhalten sind:
 - unzureichende Förderung der Autonomie von Kindern/Jugendlichen
 - Orientierung an traditionellen Rollenbildern und eine damit verbundene Festschreibung der geschlechtsspezifischen Benachteiligung sowohl von Mädchen als auch Jungen
 - „professionelle Kindesvernachlässigung“, die häufig als Laissez-faire-Erziehungsstil dargestellt und in deren Folge z. B. notwendige Orientierungshilfe missachtet wird
 - Praktizierung einer rigiden Sexualerziehung oder
 - die Grenzen zwischen den Generationen, sowie der Schutz der Kinder/Jugendlichen und deren Recht auf sexuelle Integrität werden nicht in genügendem Maße geachtet

⁸ Vgl. auch „Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“, U. Enders, Zartbitter Köln e. V., 2003

⁹ Vgl. auch „Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen“, C. Bundschuh, IzKK-Nachrichten, 1–2007

Strategien von Täter_innen in Institutionen⁹

Manipulation des Kindes

- ▶ Gezielte Suche nach verletzlichen und häufig emotional bedürftigen Kindern/Jugendlichen; z. B. durch das Sammeln von Informationen über ihr potentielles Opfer wie Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche, Ängste, familiäre Belastungen etc.
- ▶ „Testrituale“ im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) als Strategie im Kontakt mit dem Opfer; z. B. sexistische bzw. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen oder Verhalten eines Jungen/Mädchens, scheinbar zufällige Berührungen im Intimbereich, als Spiel getarnte Berührungen, unangemessene Gespräche über Körperhygiene und Sexualität
- ▶ Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen; z. B. durch besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit, wenn ein Kind/Jugendliche_r beispielsweise im Alltag zu wenig Zuwendung erfährt oder als problematisch erlebt wird, wird es vom Täter/von der Täterin zum Liebling erklärt und vorrangig behandelt
- ▶ Gezielte Auswahl der Orte zur Vermeidung von Zeugenschaft; z. B. durch das Schaffen von Gelegenheiten, um mit dem Kind/der/dem Jugendlichen alleine zu sein; sie bieten evtl. Kollegen an, den Dienst alleine zu übernehmen
- ▶ Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen sichern sich Täter_innen auch der Verschwiegenheit ihrer Opfer; indem z. B. den Opfern suggeriert oder detailliert angekündigt wird, dass eine Aufdeckung ihnen nur zum Schaden gereichen kann; wie auch ggf. durch Androhungen von Gewalt (gegen die Opfer, deren Eltern und Geschwister)

Manipulation der Fachkräfte/Kolleg_innen der Einrichtung

- ▶ Täter_innen bieten keinerlei Angriffsfläche, indem sie eher häufig als Fachkräfte gelten, die besonders geschätzt sind; sie machen sich quasi unentbehrlich in ihrem Engagement für die Belange der Einrichtung; z. B. durch fortlaufende Bereitschaft, Übernahme unbeliebter Aufgaben
- ▶ Ein guter Kontakt zur Leitung ist aus Sicht der Täter_innen in jedem Fall „empfehlenswert“; wenn die Leitung z. B. „große Stücke“ auf diese Fachkraft hält, wird die eigene Wahrnehmung anderer Fachkräfte bei aufkommendem Verdacht evtl. eher angezweifelt





- ▶ Sie erwecken überdies häufig den Anschein einer besonders auf das Wohl der Kinder/Jugendlichen bedachten Fachkraft und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern/Jugendlichen; sie verfügen beispielsweise über ein reichhaltiges Repertoire an Ideen für zeitgemäße Aktivitäten mit Kindern und werden von außen betrachtet wohlwollend als „die ewigen Kinder“ wahrgenommen
- ▶ Fast immer positionieren sich Täter_innen (auch ungefragt) offenkundig gegen sexuellen Kindesmissbrauch

Manipulation der familiären Bezugspersonen

- ▶ Als hilfreiche_r Ansprechpartner_in für die Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten sie sich deren Anerkennung; sie bieten beispielsweise eine besondere Förderung der Kinder an oder Hilfe in privaten Dingen, ggf. auch in ihrer arbeitsfreien Zeit
- ▶ Durch falsche Informationen über das Opfer wird ggf. dem vorgebeugt, dass bei evtl. Auffälligkeiten des Kindes/der Jugendlichen/des Jugendlichen genauer hinterfragt wird; z. B. werden durch den Missbrauch bedingte Auffälligkeiten als Folge familialer Belastungen umdefiniert
- ▶ Es werden gezielt Freundschaften/sexuelle Beziehungen mit Müttern/Vätern aufgebaut

Besonderheiten im Sport

- ▶ Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend
- ▶ Es gibt jedoch spezifische Faktoren, die die Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen → vgl. für Beispiele Landessportbund Nordrhein-Westfalen „Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine“, Dezember 2016

Unter den beschriebenen Bedingungen der möglichen Manipulation auf verschiedensten Ebenen wird deutlich, dass es für von institutionalisierter Gewalt betroffene Kinder/Jugendliche fast unmöglich ist, diese Gewalterfahrungen aufzudecken. Wenn dann doch eine Aufdeckung gelingt kommen institutionelle Dynamiken hinzu, die zu erheblichen Verunsicherungen der Mitarbeiter_innen und Kinder/Jugendlichen führen und die weitere professionelle Arbeit erschweren können. Das ganze System wird erfasst und erschüttert.

Wichtig!

- ▶ Täter_innen **vernebeln die Wahrnehmung der Umwelt**
- ▶ Das **Wissen** um Täterstrategien sensibilisiert, hilft hinzuschauen, erweitert die Wahrnehmung - **hilft zu verstehen**
- ▶ Nach Aufdeckung von erwiesenem oder bei vermuteten Missbrauch und anderen grenzverletzenden Verhaltensweisen kommt es nachfolgend zu **institutionellen Dynamiken**, die sich **auf verschiedenen Ebenen** zeigen können
 - Ruf der Institution
 - Dynamik auf der Ebene des Teams
 - Dynamik einzelner Mitarbeiter_innen
 - Dynamik Team und Kind/Jugendlicher
 - Dynamik der Elterngruppe
 - Dynamik der Kinder-/Jugendgruppe
- ▶ Es besteht daher die **Notwendigkeit der Hilfe von außen**, wenn dieser Aufdeckungs- und Verarbeitungsprozess zu einer neuen positiven Identität der betroffenen Einrichtung/Organisation führen soll
- ▶ Basis dafür ist ein rechtzeitig kommunizierter und festgelegter **Krisen-/Interventions-/Notfallplan als Teil des Schutzkonzeptes**

Quellen und weiterführende Informationen

Grenzverletzungen

- ▶ „Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen“, C. Bundschuh, IZKK-Nachrichten, 1-2007
- ▶ „Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention“, A. Heiliger, 2001
- ▶ „Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“, U. Enders, Zartbitter Köln e. V., 2003
- ▶ „Vier Kreise des Schweigens – Sexualisierte Gewalt in katholischen Institutionen“, M. Spitzcok von Brisinski, September 2015
- ▶ „Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine“, Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Dezember 2016
- ▶ „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen – nationaler und internationaler Forschungsstand“, C. Bundschuh, Deutsches Jugendinstitut e. V., Expertise, 2010



4. Schutzkonzepte

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Kinder und Jugendliche geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Vereinen einen Plan: ein Schutzkonzept.¹⁰

Ein Schutzkonzept beschreibt alle strukturellen und prozessorientierten Maßnahmen zum Erreichen der gesetzten Schutzziele. Es spiegelt die Haltung und Kultur einer Einrichtung/eines Vereins wider und beinhaltet immer Pläne für ein Krisenmanagement.

In unseren „Bausteinen“ für ein gelingendes Schutzkonzept als Fundament zum **Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen jedweder Art** orientieren wir uns an den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Wichtig!¹²

- ▶ Schutzkonzepte müssen vom Einrichtungsträger unterstützt, von der Einrichtungsleitung gewollt und von allen Mitarbeitenden getragen werden.
- ▶ Schutzkonzepte **müssen zu einem Qualitätsmerkmal jeder Einrichtung werden.**

Beratungsansprüche und rechtliche Verpflichtungen¹¹

- ▶ Ein Schutzkonzept müssen Sie nicht alleine entwickeln. Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe können Sie unterstützen. Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben sogar einen **Anspruch auf Beratung** gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (also etwa dem zuständigen Landesjugendamt) gemäß **§ 8b Absatz 2 SGB VIII**.
- ▶ Falls Sie Beratung in einem konkreten Einzelfall benötigen, haben Sie als Person, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, einen **Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen nach § 8b Absatz 1 SGB VIII**.
- ▶ Auch **Lehrkräfte** und andere **Berufsgeheimnisträger** wie z. B. Ärzt_innen, Hebammen, Drogenberater_innen, Theologen und Seelsorger_innen, Sozialarbeiter_innen, Psycholog_innen, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater_innen haben bei einem Missbrauchsverdacht **Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Gleichzeitig sind sie auch zur **Weitergabe von Informationen an das Jugendamt** nach einem gesetzlich festgeschriebenen mehrstufigen Verfahren befugt. Dies ergibt sich aus **§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**.
- ▶ Eine **explizite rechtliche Verpflichtung** zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten gibt es nicht. Allerdings haben nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Dazu gehören nach § 79a Satz 2 SGB VIII ausdrücklich auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.
- ▶ Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, sind darüber hinaus betriebserlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis erfordert von den Einrichtungen, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten anzuwenden (§ 45 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII) – beides Teilaspekte eines Schutzkonzepts. Außerdem gilt die regelmäßige Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses für das Personal (§ 45 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII). Eine Verpflichtung, die im Rahmen der „Personalverantwortung“ angesiedelt ist und einen weiteren wichtigen Baustein eines Schutzkonzepts darstellt.
- ▶ Übrigens sollte auch von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden, wenn diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden sollen oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben sollen (§ 72a Absätze 3 und 4 SGB VIII).

→ **Beratungs- und Unterstützungsangebote siehe Kapitel 6.2**

¹⁰ Vgl. auch UBSKM, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

¹¹ Vgl. auch UBSKM, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

¹² Vgl. Interview UBSKM, Magazin „DJI Impulse“ 2/2017, Deutsches Jugendinstitut e. V.

4.1 Risikoanalyse (1. Baustein)

Am Anfang der Schutzkonzept-Entwicklung sollte immer eine **Potenzial- und Risikoanalyse** stehen.

Mit einer **Potenzialanalyse** ist gesichert, dass evtl. bereits existierende präventive Konzepte, wie z. B. zu den Bereichen Partizipation, Beschwerdemanagement, Sexual- und Medienpädagogik als Bestandteil eines Schutzkonzeptes identifiziert, auf ihren Umsetzungsstand überprüft und in die Schutzkonzept-Entwicklung entsprechend eingebettet werden.

Die **Risikoanalyse** gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung. Dabei geht es darum, „verletzliche“ Stellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung/im Verein zu identifizieren. Im Sinne einer Bestandsaufnahme setzen sich Einrichtungen/Vereine dabei mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander, die die Ausübung sexueller Gewalt und anderer Grenzüberschreitungen ermöglichen oder sogar begünstigen. Sie ist Entscheidungsgrundlage für folgende zu entwickelnde passfähige Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Begründet in den verschiedensten Handlungsfeldern, können Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen je nach Einrichtungstyp sehr unterschiedlich sein; eine offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung oder eine Kindertagesstätte unterscheiden sich z. B. schon aufgrund ihres Handlungsauftrages sehr von einer Heimgruppe oder einer Kinderstation in einer Klinik. Ein einrichtungsspezifischer Blick ist daher unumgänglich.

Orientierend an der Zielstellung von Schutzkonzepten, dass Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Organisationen vor Grenzverletzungen jedweder Art geschützt werden und diese ebenso ein Ort sein sollen, an dem sie Hilfe und Unterstützung bei Krisen und Notlagen finden, sollte die Analyse möglichst breit und unter Berücksichtigung vieler Aspekte aufgestellt sein.

Mögliche Ebenen betreffen beispielsweise die Bereiche Personalverantwortung, Kommunikations- und Umgangsregeln, Entscheidungsstrukturen, die Identifizierung von „Gelegenheiten“ und die räumliche Situation.

Beispiele:

Zum Thema Risikoanalyse gibt es inzwischen zahlreiche Veröffentlichungen und Materialien, welche nicht immer in vollem Umfang übertragbar auf die eigene Einrichtung/den Verein sind, aber eine gute Anregung für die Analyse der „verletzlichen“ Stellen vor Ort sein können.

Eine kleine Auswahl:

- ▶ Arbeitshilfe/Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule unter www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- ▶ „Risikoanalyse“, in: Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Broschüre des Erzbistums Berlin
- ▶ „Fragenkatalog“ in den Handlungsempfehlungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin
- ▶ Handlungsleitfaden für Vereine des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ▶ Toolbox u. a. Materialien für Flüchtlingsunterkünfte unter www.gewaltschutz-gu.de, Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Es gibt **Risiken, die nicht veränderbar sind**, zumeist begründet im jeweiligen arbeitsspezifischen Handlungsfeld. Hat die Risikoanalyse beispielsweise gezeigt, dass Vier-Augen-Situationen (eine Einzelsituation zwischen Kind/Jugendlichen und Erwachsenen) sehr leicht für grenzverletzendes Verhalten ausgenutzt werden können, wäre es dennoch nicht sinnvoll diese auszuschließen. Beispielhaft seien hier der Aufenthalt in der Klinik, das Leben in einer Heimgruppe oder eine aufsuchende ambulante Hilfe genannt. Aber die Tatsache, dass das Risiko nun bekannt ist und kommuniziert wurde, trägt zu einer Sensibilisierung und entsprechenden zukünftigen Beachtung bei.

Gefährdungsstrukturen in Flüchtlingsunterkünften¹³

- ▶ Ganze Familien leben in einem einzigen Zimmer. Die extreme Enge der Situation kann Übergriffe begünstigen. Zumindest bekommen die Kinder teilweise die sexuelle Beziehung der Eltern mit, die für sie wenig verstehbar ist und für sie oft den Anschein von etwas Gewalttätigem hat. In der Kinderbetreuung wird deutlich, dass die Kinder ein sehr diffuses Bild von Sexualität haben, vor allem wenn sie einander kichernd davon erzählen. Diese Diffusität führt zu sexuellen Übergriffen auch der Kinder und Jugendlichen untereinander, da sie nicht gelernt haben, zwischen angemessenem sexuellen Verhalten und Grenzverletzungen zu unterscheiden.
- ▶ Es gibt wenig Aufklärung: Eltern reden nicht gerne über Sexualität (was auch ein Versuch sein kann, ihre Intimität zu schützen). Sexualität und vor allem sexuelle Gewalt sind Tabuthemen; die Familien verschließen sich tendenziell nach außen.
- ▶ Erwachsene wie Kinder fühlen sich verlassen und einsam. Die Männer erleben hier eine Scheinoffenheit gegenüber Sexualität in Deutschland, die sie nicht verstehen, für die sie keine Verhaltensweisen haben; sie verstehen bspw. abwehrende Reaktionen von Frauen nicht. Sie erleben einen gravierenden Verlust der Identität, sie sind keine Ernährer mehr, sie sind plötzlich »nichts« mehr. Sie verfallen manchmal in patriarchale Verhaltensmuster, die sie teilweise zu Hause gar nicht gelebt haben, in Rigiditäten vor allem gegenüber Frauen und Kindern bis hin zur körperlichen Gewalt.
- ▶ Mädchen suchen Halt, begeben sich manchmal auch aus finanzieller Not in Abhängigkeiten und sexuelle Ausbeutung, rutschen in Prostitution. Frauen sind ebenfalls gefährdet, z. B. wenn ein Hausmeister besseres Essen und Zimmer verspricht, schließlich Freier gegen eine »Gebühr« vermittelt ...
- ▶ Weitere räumliche Gegebenheiten enthalten gefährdende Situationen: Wenn Duschen z. B. nicht abschließbar sind, es keine Duschvorhänge gibt, sodass ein Vater aus einer anderen Familie den Duschaum betreten kann, während eine 15-Jährige duscht. Alleinstehende Frauen fühlen sich oft belästigt, wenn sie z. B. in nicht geschützten Bereichen nachts allein auf die Toilette gehen müssen. Direkte Übergriffe werden zwar selten berichtet, die Graubereiche sind aber kaum kontrollierbar.
- ▶ Die erzwungene Nähe erlaubt das Überschreiten von Schamgrenzen in erheblichem Maß.
- ▶ Betroffene oder Zeuginnen haben Angst vor Verlust der gesamten Community, wenn sie strafrechtlich relevantes Verhalten offenbaren.

Wichtig!

- ▶ Mit einer **beteiligungsorientierten** Risikoanalyse wird schon das Thema in die Einrichtung/den Verein getragen, regt einen Auseinandersetzungsprozess an und verdeutlicht, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird.
- ▶ Eine Risikoanalyse bedarf eines **einrichtungsspezifischen Blickes**, da Gefährdungslagen sehr unterschiedlich sein können.
- ▶ **Hilfreich:** Stellen Sie sich in der Analyse vor Sie wären Täter_in. Worauf würden Sie bei der Wahl Ihres Arbeitsplatzes achten?
- ▶ Die **Ergebnisse** der Risiko- und Potenzialanalyse sollten **schriftlich** festgehalten werden. Sie sind Grundlage für den Prozess der Konzeptentwicklung und helfen am Ende des Prozesses, Veränderungen zu bewerten.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, November 2013
- ▶ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- ▶ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- ▶ „Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Erzbistum Berlin, November 2015
- ▶ „Arbeitshilfe / Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule“, aus „Sexualisierte Gewalt – Schutzkonzepte Kinderschutz“, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, Januar 2013
- ▶ „Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine“, Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Dezember 2016
- ▶ „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., Oktober 2012
- ▶ www.gewaltschutz-gu.de, Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

¹³ „Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“, E. Helming, IZKK-Nachrichten, 1/2012

4.2 Prävention

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes ist Prävention der zentrale Teil und nicht hoch genug zu bewerten! Wie der Begriff schon sagt, können im Konzept verankerte präventive Maßnahmen dazu beitragen, dass es erst gar nicht zu Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt bzw. dass sie frühzeitig erkannt und gestoppt werden können.

Wichtig ist es vor allem, bei den Mitarbeiter_innen ein Bewusstsein und Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen und einen offenen und klaren Umgang dazu in der eigenen Organisation zu ermöglichen und fest zu etablieren. Differenzierte Information zu allen Formen von Gewalt und was sie alles umfassen können, ist sowohl für Mitarbeiter_innen als auch für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen notwendig, um (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können.

Wichtig!

- ▶ Aufeinander abgestimmte Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, **Kinder und Jugendliche** vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Missbrauch in der eigenen Organisation zu **schützen**.
- ▶ Präventionsmaßnahmen geben allen Beschäftigten **Orientierung und Sicherheit** im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und können **vor falschen Verdächtigungen schützen**.

Überblick zu empfohlenen Präventionsmaßnahmen

- ▶ **Aktive Öffentlichkeitsarbeit** durch Veröffentlichung der Verpflichtung zum Schutzauftrag und der Haltung gegenüber jedweder Form von Gewalt (z. B. auf der Internetseite, durch Aushänge in der Einrichtung, als **Bestandteil des Leitbildes**, etc.)
- ▶ **Personalauswahl und -entwicklung** (Benennen von grundsätzlichen Verhaltensstandards schon in Stellenausschreibungen, Einholen erweiterter Führungszeugnisse, Verankerung klarer Regelungen zum Thema in Arbeitsverträgen, Thema als fester Bestandteil von Bewerbungs-, Einstellungs- und Mitarbeiter_innengesprächen)
- ▶ organisationsspezifischer **Verhaltens-/ Ehrenkodex** bzw. Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter_in
- ▶ klare, allen Mitarbeitern_innen **bekanntes Ablaufverfahren** bei Verdachtsfällen
- ▶ **regelmäßige Fortbildungen** der Mitarbeiter_innen zum Thema (Täter_innenstrategien, Signale und Symptome von Opfern, Formen von Gewalt und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Handeln in Verdachtsfällen, etc.)
- ▶ Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit (z. B. **regelmäßige gemeinsame Reflektion zum Thema** in Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Arbeitsplanungen etc.)
- ▶ intern und extern **transparentes Beschwerdemanagement** und möglichst namentlich bekannte Ansprechpersonen für betreute Kinder/Jugendliche/Erwachsene, Eltern und Mitarbeiter_innen
- ▶ **Partizipationsformen** für alle Beteiligten (Mitarbeiter_innen, Kinder, Jugendliche, Eltern)
- ▶ Entwicklung von zielgruppen-/altersspezifischen Angeboten und Aufklärung (z. B. **sexualpädagogisches Konzept, medienpädagogisches Konzept**, Aufklärung zu Rechten etc.)

4.2.1 Leitbild (2. Baustein)

Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Haltung einer Einrichtung zum Kinderschutz verdeutlicht, dass Gewalt jedweder Form dort nicht geduldet wird und **kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken**.

Jede Einrichtung/jeder Verein sollte ein schriftlich fixiertes und veröffentlichtes Leitbild haben, da es in der Regel kurz und prägnant das Selbstverständnis, die Werte und Grundprinzipien der Einrichtung darstellt. Den eigenen Mitarbeiter_innen gibt das Leitbild Orientierung und ist somit identifikationsstiftend, motivierend und handlungsleitend. Der Öffentlichkeit vermittelt das Leitbild, wofür die Einrichtung/der Verein steht, welche Ziele und Visionen sie/er verfolgt und auf der Grundlage welcher Überzeugungen und Grundprinzipien gearbeitet wird.

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kitas, Schulen, Sportvereine, Freizeiteinrichtungen etc. – also jeder Ort/jede Einrichtung wo Kinder/Jugendliche Zeit verbringen – sollte die Verankerung eines klaren Bekenntnisses zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unbedingte Bestandteil der Leitbildaussagen, der Satzung oder der Ethik-Richtlinie sein.

Beispiele für Textbausteine:

- ▶ „... Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst ...“
- ▶ „... An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention sexueller Gewalt ...“
- ▶ „... Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt. Die Mädchen und Jungen sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen ...“

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- ▶ „Starke Kinder – Sichere Orte“, Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Juni 2015
- ▶ „Erklärung zum Kinderschutz“, Landessportbund Berlin unter www.kinderschutz-im-sport-berlin.de

4.2.2 Leitungsverantwortung (3. Baustein)

Leitungs- und Führungskräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten. Der Prozess wird erfahrungsgemäß nicht gelingen, wenn dieser von der Leitung nicht initiiert oder ganz eindeutig mitgetragen wird. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung wird eine wesentliche Grundlage zur Verhinderung von Fehlverhalten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt geschaffen.

Aspekte der Prävention auf Ebene der Leitung¹⁴

- ▶ Der Leitungsstil ist klar, nicht autoritär, diffus oder „verwahrlost“
- ▶ Bewusstsein über Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte
- ▶ Bewusstsein über Fürsorgepflicht für übergreifige Beschäftigte
- ▶ Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können
- ▶ Bewusstsein über Fürsorgepflicht für Nutzerinnen und Nutzer
- ▶ Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten
- ▶ Auseinandersetzung wird als kontinuierlicher Prozess angelegt
- ▶ Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regelungen
- ▶ Personalauswahl und Personalentwicklung (Bewerbungsverfahren, erweitertes Führungszeugnis, Arbeitsvertragsgestaltung, persönliche Ehrenerklärung/Verhaltenskodex)
- ▶ Dienstanweisungen, z. B. zur Einhaltung von Verfahrensregeln

Wichtig!

- ▶ **Wirksamer Kinderschutz ist Leitungsaufgabe**, weil nur von dort die notwendigen Entscheidungen über personelle und materielle Ressourcen und Kooperationen getroffen werden können.
- ▶ **Leitung trägt eine besondere Verantwortung** für die Organisation und strukturelle Einbindung von Grundhaltungen.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ Leitungsverantwortung: Verhinderung von Fehlverhalten durch Organisations- und Personalentwicklung“, R. Mengedoth, Ev. Jugendhilfe Schweicheln, 2004
- ▶ „Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Kriterien zur Entwicklung und Implementierung“, Hessisches Sozialministerium, Juli 2013
- ▶ „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“, ISA – Institut für soziale Arbeit e. V., 2006
- ▶ „Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Herausforderungen für Leitungshandeln und Qualifizierung“, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Dezember 2010

¹⁴ Vgl. „Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / Kriterien zur Entwicklung und Implementierung“, Hessisches Sozialministerium, Juli 2013

4.2.3 Mitarbeiter_innenauswahl (4. Baustein)

Mit Verweis auf das Kapitel „Täterstrategien“ und der Kenntnis, dass Menschen die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern/Jugendlichen haben können, kommt der Mitarbeiter_innenauswahl bereits eine besondere Bedeutung zu. Der bewusste Umgang der Einrichtung mit dem Thema Grenzverletzung sollte daher schon von Anbeginn, also bereits im Bewerbungs- und Anstellungsverfahren transparent dargestellt werden.

Sinnvolle und zweckmäßige Standards sind hier:

- ▶ Hinweise auf das Leitbild unter Hervorstellung des Kinderschutzes (siehe Baustein 2) in der Stellenausschreibung oder zumindest die Veröffentlichung dessen im Internetauftritt der Einrichtung/ des Vereins
- ▶ Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses (siehe Baustein 5)
- ▶ Im Bewerbungsgespräch:
 - ausführliche Darlegung schriftlicher Informationen zum Schutzkonzept und den Standards der Einrichtung zur Thematik Grenzverletzung (z. B. Leitbild, Verhaltenskodex, Verfahrensfestlegungen zum Umgang mit Verdachtsmomenten etc.)
 - Abfrage von Haltungen zu Kinderrechten, Verletzungen der Kinderrechte
 - Abfrage von „Brüchen“ und Ungereimtheiten im beruflichen Lebenslauf
- ▶ Bei Einstellung einer Person sollten die Qualitätsstandards der Einrichtung/des Vereins wie z. B. Verfahrensregeln zum Umgang mit Verdachtsmomenten, Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung als Anlage dem Arbeitsvertrag beigelegt und durch Unterschrift die Anerkennung der Vorgaben erklärt werden
- ▶ Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeiter_innen mit Probezeitgesprächen

Wichtig!

- ▶ Alle Kriterien sollten auch **für alle Berufsgruppen** einer Einrichtung/Organisation gelten.
- ▶ Die Strategie der „Abschreckung“ stellt natürlich keinen absoluten Schutz dar, setzt aber jedoch ein sehr deutliches und klares Zeichen von Anbeginn nach außen und ist somit ein wichtiger Baustein.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädosexueller MitarbeiterInnen“, M. Conen in IzKK-Nachrichten 1/2007
- ▶ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“, Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Dezember 2015
- ▶ „Personalauswahl und -entwicklung/Aus- und Fortbildung“, Schriftenreihe institutionelles Schutzkonzept – Heft 3, Erzbistum Köln, Juni 2015



4.2.4 Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis (5. Baustein)

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG), welches auf Antrag ausgestellt wird. Das Zeugnis gibt darüber Auskunft, ob der/die Stellenbewerber_in wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten bereits vorbestraft ist. Diese Angaben sind in einem einfachen Führungszeugnis nicht vollständig enthalten. Im erweiterten Führungszeugnis sind hingegen zusätzlich enthalten: die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die Verbreitung pornografischer Schriften oder der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

Hauptamtliche Mitarbeiter_innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind gem. §§ 45, 72a SGB VIII zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auch von Ehrenamtlichen sowie weiteren Berufsgruppen (wie z. B. Hausmeister_innen, Praktikant_innen, Köch_innen etc.) kann ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden (§§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

Wichtig!

- ▶ Die Kriterien zur Einstellung von Mitarbeiter_innen sollten **für alle Berufsgruppen** einer Einrichtung/eines Vereins gelten.
- ▶ Die jeweils geltenden Richtlinien/Vorgaben/Empfehlungen der verschiedenen Einrichtungen und Vereine (wie z. B. für Einrichtungen/Träger der Kinder- und Jugendhilfe; Leistungserbringer nach dem SGB IX und XII; sowie Träger von Einrichtungen und Unterkünften nach dem Asylgesetz) sind dabei **zu beachten**.
 - So ist beispielsweise für das Erzbistum Berlin in § 5f der Präventionsordnung dazu festgeschrieben: „Bei katholischen Trägern im Erzbistum Berlin sind in Arbeitsbereichen mit Kindern und/oder Jugendlichen nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ ... des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die entweder regelmäßig mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten.“
 - Der Landessportbund Berlin empfiehlt seinen Mitgliedorganisationen sich von allen haupt-, neben und ehrenamtlichen Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärungen zu Verurteilungen und anhängigen Verfahren, vorlegen zu lassen.
- ▶ Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen muss **in ein umfassendes Präventionskonzept eingebunden** sein. Ansonsten besteht das Risiko, dass sich Einrichtungen/Vereine in einer falschen Sicherheit wiegen, wenn sie ihre Mitarbeiter_innen ausschließlich mit dem Instrument des erweiterten Führungszeugnisses überprüfen.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ Jugend - Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- ▶ „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2012
- ▶ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe“, 2012
- ▶ „Infoblatt zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“, Landessportbund Berlin unter www.kinderschutz-im-sport-berlin.de
- ▶ „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“, BMFSFJ und UNICEF, Juni 2017
- ▶ Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung im Land Berlin, Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung, LAF Berlin, 2016
- ▶ Rundschreiben 2/2012, Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e. V. (GKiND)

4.2.5 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärungen (6. Baustein)

Auch: Ehrenkodex/Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltensleitlinien

Sogenannte Ehren- oder auch Selbstverpflichtungserklärungen benennen einen Verhaltenskodex bzw. Regeln zu fachlich angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und listen auch verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen auf. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu geben, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln bzw. Erklärungen dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht. Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation aufgeklärt werden muss, sondern die Verletzung der Verhaltensregeln im Fokus steht.

Die Unterzeichnung einer Ehrenerklärung sollte in eine allgemeine Sensibilisierung der Beschäftigten eingebettet sein und die Inhalte auch der Öffentlichkeit bzw. Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Kenntnis gebracht werden. Erst wenn sie allen Beteiligten einer Einrichtung/ eines Vereins bekannt sind, können Beschäftigte und möglicherweise Betroffene feststellen, ob diese beachtet oder missachtet werden und gegebenenfalls Beschwerdeverfahren nutzen.

Wichtig!

- ▶ Wichtig ist, dass eine solche Erklärung auch eine Verpflichtung für alle enthält, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einige Praxisbeispiele als mögliche Anregung für die (Neu-)Entwicklung solcher Erklärungen in Ihrer/m Einrichtung/Verein.



Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ www.lsb.nrw.de Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- ▶ „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 1.7.2014)
- ▶ www.caritas.de Caritas, Materialien zur Prävention sexuellen Missbrauchs

Beispiel des Erzbistums Berlin ¹⁵

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in

dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Organisation

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - ▶ beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - ▶ sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - ▶ bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten. Ich weiß, dass ich bei den beauftragten Ansprechpersonen Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes mitzuteilen.

.....
Name Organisationsverantwortliche/r

.....
Datum, Name Mitarbeiter/in

.....
Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

.....
Unterschrift Mitarbeiter/in

¹⁵ „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 1.7.2014)

Beispiel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ¹⁶

EHRENKODEX des _____ (Name des Vereins)

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ▶ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ▶ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ▶ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ▶ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ▶ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ▶ das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ▶ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ▶ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ▶ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ▶ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ▶ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z. B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ▶ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

¹⁶ Landessportbund Nordrhein-Westfalen, www.lsb.nrw.de

Beispiel des Trägers Netzwerk Spielkultur Prenzlauer Berg e. V.¹⁷

Zusatzvereinbarung für Pädagogische Mitarbeiter

abgeschlossen zwischen
Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e. V.
und

Präambel:

Die Jugendfarm Moritzhof von Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e.V. versteht sich als Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die Schaffung von Bedingungen ist, welche eine positive und ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Die hier niedergelegten Regeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen, als auch dem Schutz der Mitarbeiter vor Falschverdächtigungen.

§1 Auskunftspflicht

Der Unterzeichnende (im Folgenden pädagogischer Mitarbeiter genannt) hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie einen lückenlosen Nachweis seiner bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu erbringen.

Der Arbeitgeber behält sich vor, Auskünfte beim vorherigen Arbeitgeber einzuholen. Der Mitarbeiter entbindet die vorherigen Arbeitgeber bezüglich Kindeswohlgefährdung von der Schweigepflicht gegenüber Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e. V.

§2 Meldepflicht

Personen, die nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren), nach §§ 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt wurden, werden nicht eingestellt oder entlassen.

Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder sicherstellen; dies kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung bedeuten.

Der pädagogische Mitarbeiter versichert mittels seiner Unterschrift, dass ihm nicht bekannt ist, dass entsprechende Anzeigen vorliegen bzw. Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen.

§3 Teilnahmeverpflichtung

Der pädagogische Mitarbeiter ist verpflichtet, an den vom Kernteam angesetzten Veranstaltungen (Teamsitzung, bestimmte fachliche Veranstaltungen, Konfliktlösungsgespräche) teilzunehmen. Abgesehen von urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen sind Abweichungen vom Kernteam zu genehmigen. Protokolle verpasster Veranstaltungen sind zu lesen und gegenzuzeichnen, damit getroffene Vereinbarungen etc. alle erreichen.

§4 Privatbeziehungen zu Kindern

Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende und entstehende Privatbeziehungen zu Kindern, die die Einrichtung besuchen, sind dem Team umgehend offenzulegen.

Über Kontakte zu Kindern und deren Eltern, die sich über den Rahmen der verabredeten pädagogischen Tätigkeiten hinaus an öffentlichen und nichtöffentlichen Orten ergeben, ist das pädagogische Team zu informieren.

Aus diesen Kontakten darf sich keine Beeinträchtigung der Qualität der pädagogischen Arbeit ergeben.

§5 Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Aktionen mit Kindern, die über die Einrichtung und über den pädagogischen Alltag hinausgehen, sind vorher im Team abzustimmen und danach auszuwerten (Auskunftspflicht!). Das betrifft in besonderem Maße Aktionen, bei denen eine Mitarbeiter mit einem Kind allein ist.

§6 Belohnungen, Bestrafungen, Geschenke

Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen durch Dinge oder Handlungen, die das in der Einrichtung übliche Maß übersteigen, sind grundsätzlich mit dem Team abzustimmen.

Die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken von Kindern und Eltern sind im Team abzusprechen, zu reflektieren und festzulegen.

§7 Umgang mit Zigaretten und Alkohol

Das Rauchen ist in der Einrichtung nicht gestattet.

Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und Rauchen während der offiziellen Betreuungszeiten ist verboten. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, können von einem Kernteammitglied der Einrichtung verwiesen werden.

Unterschrift des pädagogischen Mitarbeiters: _____

§8 Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Festhalten eines Kindes zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. der Gefährdung von Eigentum anderer

§9 Umgang mit separierten Situationen

Bei Kontakt mit Kindern in Räumen sind die Türen offen zu halten.

Pädagogische Aktionen, die abgeschlossene Situationen mit einem Kind oder einer Kindergruppe erfordern, sind in der pädagogischen Arbeit abzustimmen und auszuwerten.

§10 Verbot sexualbezogener Handlungen

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Kindern außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten, andere sexuell stimulierende Berührungen und Handlungen) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit einiger Erheblichkeit verstanden und führt zur strafrechtlichen Verantwortung.

§11 Umgang mit Verdacht

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen pädagogischen Mitarbeiter gelten die für diesen Fall festgelegten Verfahrensweisen (siehe Anhang).

§12 Sexuelle Handlungen unter Kindern

Im Falle sexueller Handlungen der Kinder untereinander, bei denen eines der Kinder ein anderes unter Druck setzt, altersuntypisches Sexualverhalten zeigt oder bei denen Verletzungsgefahr besteht, ist fachgerecht entsprechend des im Team verabredeten Vorgehens zu reagieren und das Kernteam zu informieren. Das Kernteam informiert die Geschäftsführung und es wird gemeinsam entschieden, ob für das weitere Vorgehen zuerst fachlicher Beistand eingeholt wird oder die betroffenen Eltern in einem vertraulichen Gespräch über das Verhalten informiert werden.

§13 Umgang mit unbekanntem Personen

Unbekannte erwachsene Personen, die sich in der Einrichtung befinden, sind von dem ersten zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitarbeiter auf den Grund ihres Besuchs hin anzusprechen. Fremde Personen sind auf Verstöße gegen die Platz- und Hausordnung hinzuweisen und gegebenenfalls des Platzes zu verweisen.

Ergänzungen:

Diese Vereinbarung ist auf jeder Seite zu unterschreiben. Der pädagogische Mitarbeiter erklärt sich durch seine Unterschrift mit dieser Vereinbarung einverstanden.

Ort und Datum: _____ Unterschrift des pädagogischen Mitarbeiters: _____

§14 Herstellung von Bild- und Tonmaterial

Die unerlaubte Herstellung von Bild- und Tonmaterial (Fotos, Videos u.ä.) einzelner Kinder in der Einrichtung oder im öffentlichen Raum durch Personen, die weder als Mitarbeiter noch als Eltern der Einrichtung angehören, ist zu unterbinden.

Sollte eine fremde Person versuchen, einen weitergehenden Kontakt zu einem Kind aufzubauen, so ist dies zu verhindern – ggf. auch mit Hilfe eines Feststellungs- und Beobachtungsprotokolls durch die Polizei. In jedem Fall sind die Eltern des Kindes über den Vorgang zu informieren.

§15 Tragen des Namensschildes

Der pädagogische Mitarbeiter hat sich während der pädagogischen Tätigkeit mit Namensschild auszuweisen.

§15 Geltungsdauer

Der pädagogische Mitarbeiter hat während der gesamten Dauer seiner Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber den Kindern der Einrichtung sowie deren Eltern verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§16 Schweigepflicht

Über Informationen aus der pädagogischen Arbeit, die die Problemlagen von konkreten Kindern sowie deren Familien- und Lebenshintergründe betreffen, sowie über sonstige betrieblichen Angelegenheiten, die dem pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, ist jederzeit – auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses – gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Arbeitgeber herauszugeben

§17 Sanktionen

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet, ggf. werden strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. In entsprechenden Fällen werden auch Hausverbote ausgesprochen.

§18 Anleitung weiterer Mitarbeiter

Für weitere Mitarbeiterinnen (Praktikantinnen, Ehrenamtliche) wird eine zuständige Ansprechpartner aus dem Team benannt, der auch für die Vermittlung und Durchsetzung dieser Vereinbarung zuständig ist.

Der Ansprechpartner ist: _____

¹⁷ www.sichere-orte.de

4.2.6 Fortbildungen (7. Baustein)

Fort- und Weiterbildung sind zwei der zentralen Präventionsaufgaben, da sie wesentliche Grundlagen für die Haltung und das verbindliche, strukturierte Handeln der Mitarbeiter_innen in den Einrichtungen/ Vereinen sind. Sie tragen dazu bei, das Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Mitarbeiter_innen zu verbessern und das Thema zu verankern.

Themen, die Fortbildungen enthalten sollten:

- ▶ **Charakteristika von (sexualisierter) Gewalt an Mädchen und Jungen**
 - Rollenbilder und geschlechtsspezifische, wie auch migrations-spezifische Sozialisationsbedingungen
 - Formen und Ausmaß der Gewalt
 - Wer sind die Opfer? Wer sind die Täter?
 - Zu akuten und langfristigen Folgen der Gewalt für das Leben des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- ▶ **Dynamiken und Folgen sexueller Gewalt**
 - Daten, Zahlen, Fakten
 - Täter_innenstrategien
 - Formen und Dynamiken von Missbrauch und Grenzüberschreitungen in Institutionen
 - Was ist das Erleben der Betroffenen? Was macht es ihnen schwer, Hilfe zu holen?
- ▶ **Was tun?**
 - Vorgehen zum Kinderschutz
 - Kenntnisse zu adäquaten Interventionsschritten
 - Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen
 - Kenntnisse zu Präventionsmaßnahmen
- ▶ **Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche**
- ▶ **(Sexualisierte) Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien**
 - Kenntnis über Gefahren, in welcher Form Kinder/Jugendliche durch neue Medien Gefahr laufen, mit (sexueller) Gewalt konfrontiert zu werden

- Stärkung der eigenen Medien- und Handlungskompetenz für das eigene pädagogische Handeln in Kontakten mit Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern
- ▶ Entwicklung und Einsatz (sexual-)pädagogischer Konzepte
- ▶ Machtstrukturen und Wertevorstellungen
 - Grenzwahrende Haltung im Alltag
 - Sicherheit im altersangemessenen Nähe- und Distanzverhalten
- ▶ Förderung der Kommunikation mit Kindern/Jugendlichen, sowie deren Eltern
 - Beteiligungsformen
 - Elternarbeit und -beratung

Wichtig!

- ▶ Fortbildungen dienen der Sensibilisierung, Qualifizierung und Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) aller Beteiligten und sollten daher als ein **fortlaufender und kontinuierlicher Prozess** gestaltet werden.
- ▶ **Zielgruppe** der Fortbildungen sollten die unterschiedlichsten Berufsgruppen und Hierarchieebenen, mit jeweils modifiziertem Inhalt, einer Einrichtung/eines Vereins sein, da auch alle Berufsgruppen für Kinder/Jugendliche als potentielle Ansprechperson zur Verfügung stehen.
- ▶ Fachliche Auseinandersetzungen mit (sexualisierter) Gewalt können zunächst zu einer Übersensibilisierung und auch Verunsicherung führen. Deshalb ist es wichtig, nicht nur zu sensibilisieren, sondern **auch Handlungskonzepte zu entwickeln**.
- ▶ In Fortbildungen werden Mitarbeiter_innen vor allem in ihrer Rolle als Schützende angesprochen und gestärkt. So kann die **Sorge vor einem Generalverdacht** gegen Menschen, die mit Kindern arbeiten, **entkräftet werden**.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de, Bestandteile Schutzkonzepte
- ▶ www.kinderschutz-im-sport-berlin.de, Schulungen
- ▶ „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e. V. (DGfPI), 2016
- ▶ www.sfbf.berlin-brandenburg.de, Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
- ▶ „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, BMFSFJ und UNICEF, Juni 2017
- ▶ „Sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ, Juni 2014

4.2.7 Beschwerdemanagement (8. Baustein)

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement gibt Einrichtungen und Vereinen immer wieder wertvolle Rückmeldungen zu strukturellen und inhaltlichen Aspekten der Arbeit und damit die Möglichkeit, Schwachstellen und Bedarfe zu erkennen, Angebote anzupassen und insgesamt die Qualität weiterzuentwickeln. Deshalb sollte es ohnehin zum Standard gehören, dieses Qualitätsmerkmal in der eigenen Einrichtung zu etablieren. Im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche vor Übergriffen aller Art durch die eigenen Mitarbeiter_innen oder untereinander sind Beschwerdeverfahren unverzichtbar und gem. §45 Abs. 2 SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sogar Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.

Zusammen mit anderen präventiven Maßnahmen, wie u. a. der Aufklärung zu ihren Rechten und vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten hilft Kindern und Jugendlichen ein allen bekanntes Beschwerdeverfahren, sich im Ernstfall an jemanden zu wenden. „Wenn Mädchen und Jungen sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet, ist es wichtig, dass sie konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen, denen sie sich anvertrauen können.“¹⁸

Bei der Implementierung von allgemeinen Beschwerdeverfahren sollten der Bereich (sexueller) Gewalt explizit mitgedacht und alle Beteiligten, also Kinder und Jugendliche sowie Eltern und die eigenen Mitarbeiter_innen aktiv angeregt und dazu motiviert werden, sich verantwortlichen Personen anzuvertrauen, wenn sie grenzüberschreitendes Verhalten erleben, davon hören oder die Vermutung haben, dass dieses stattfindet.

Neben klar benannten Beschwerdewegen und Ansprechpersonen muss ebenso transparent gemacht werden, was mit den Beschwerden konkret geschieht. So wissen Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter_innen, durch wen, wie und in welchem Zeitraum ihre Beschwerde bearbeitet wird.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“, Ulrike Urban-Stahl, 2013
- ▶ „Handreichung Beteiligung-Kinderrechte-Beschwerdemanagement“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Dezember 2015
- ▶ „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen - Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität“, Barbara Kavemann, Sibylle Rothkegel, Bianca Nagel; Berlin, Dezember 2015
- ▶ „Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg“, DRK Landesverband Hamburg e. V., Carmen Kerger-Ladleif, Mareile Waltje, September 2014

„Bei der Auswahl und Benennung der Ansprechpersonen ist darauf zu achten, dass sie für die verschiedenen Zielgruppen geeignet und zugänglich sind (barrierefreier Zugang, geschlechterparitätische Besetzung etc.). Die Ansprechperson im internen Beschwerdemanagement muss in der Wahrnehmung dieser Funktion von der Bindung an den Dienstweg und von der Weisungsgebundenheit befreit sein, um ihre Rolle erfüllen zu können. Diese Person sollte in Fragen des Schutzes vor (sexueller) Gewalt nachweislich qualifiziert sein. ... Externe Ansprechpersonen sind deshalb so wesentlich, weil sie durch ihre Unabhängigkeit von den Einrichtungen (. . .) eher aktiv werden und aus rein fachlicher Perspektive beraten können, zum Beispiel, wenn es um die Entscheidung für eine Strafanzeige geht.“¹⁹

Als qualifizierte interne Ansprechpersonen kann/sollte in Einrichtungen/ Vereinen u. a. die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) fungieren.

Als externe Anlaufstelle für Beschwerden können Kindern, Jugendlichen und Eltern in Berlin beispielsweise folgende Stellen genannt werden:

- ▶ Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) - Die BBO Jugendhilfe klärt über Rechte und Verfahren in der Jugendhilfe auf und unterstützt junge Menschen und ihre Familien in Konfliktfällen
- ▶ Das Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche und Eltern unter www.nummergegenkummer.de

Wichtig!

- ▶ Beschwerdewege müssen leicht zugänglich sein.
- ▶ Es muss regelmäßige Information zu Beschwerdeverfahren geben.
- ▶ Es braucht mehr als einen, am besten vielfältige Beschwerdewege: wie z. B. Ansprechpersonen, Sprecher_innen, Gremien, intern, extern, schriftlich, telefonisch, per Internet.
- ▶ Es braucht die Möglichkeit der Beschwerde ohne das Andere davon erfahren.
- ▶ Rechte und Beschwerdemöglichkeiten müssen im Einrichtungs-/Vereinsalltag regelmäßig thematisiert werden.
- ▶ Das Alter und die kognitiven Kompetenzen der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern müssen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen berücksichtigt werden.
- ▶ Wichtig sind Transparenz und Verlässlichkeit bei der Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden.

¹⁸ Abschlussbericht des Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 2011

¹⁹ Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK, Hamburg, Carmen Kerger-Ladleif, Mareile Waltje, September 2014

4.2.8 Partizipation (9. Baustein)

Kinder/Jugendliche

Einrichtungen und Organisationen sollten in ihren Arbeitskonzepten verankert haben, dass und wie die betreuten Kinder/Jugendlichen befähigt werden, zu mündigen Bürgern in einer demokratischen Gemeinschaft heranzuwachsen, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und auch Kompromisse zu finden. Dafür müssen Kinder/Jugendliche die Erfahrung machen, dass sie ernst genommen werden, dass ihnen etwas zugetraut wird. Über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der sie betreffenden Dinge (z. B. Räumlichkeiten, Aktivitäten, gemeinsame Regeln, etc.) erleben Kinder Selbstwirksamkeit und gewinnen Selbstbewusstsein. Sie lernen u. a. Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und auch Kritik wahrzunehmen und zu benennen, zuzuhören, Kompromisse zu verhandeln und auch Verantwortung zu übernehmen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

Kinder und Jugendliche die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen.

Über klare, altersgerechte Information zu ihren Rechten und (gemeinsam erarbeiteten) grenzwahrenden Verhaltensrichtlinien können Kinder/Jugendliche frühzeitig Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und entsprechende Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen, wenn ihre Rechte missachtet werden.

Beispiel der Gestaltung von Selbst- und Mitbestimmungsrechten der Kinder im Themenbereich „Mahlzeiten“ in einer Kindertageseinrichtung^{20a}

Entscheidungskomplexe	Wer entscheidet?			Anmerkungen
	F	F + K	K	
Ob sie essen			●	gilt auch für Probierhappen
was sie essen			●	außer mediz. Indikation + famil. / religiöse / ethische Gründe
wie viel sie essen			●	so lange für alle genug da ist
wann sie essen	● 2		● 1	1 Frühstück: in vorgegebenem Zeitrahmen 2 Mittag
wo sie essen	●			
wie sie essen		●		
was es gibt	● 1	● 2		1 Frühstück: Vorgaben für Brotbeutel 2 Mittag: zusammen mit Küche
welche Dienste es gibt		●		
wie Dienste erledigt werden		●		
wer welche Dienste übernimmt			●	

²⁰ „Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag“, Volker Thon, Dialog Erziehungshilfe 2009

^{20a} „Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita – Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern“, Rüdiger Hansen, Raumgard Knauer; Verlag Bertelsmann Stiftung, 2015

Wichtig!

- ▶ So ist „...die Beteiligung der jungen Menschen und die Aufklärung über Persönlichkeitsrechte das wirksamste und gleichzeitig einfachste Mittel, Grenzverletzungen durch Mitarbeiter in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern.“²⁰
- ▶ Prävention bezüglich sexueller und jeder anderen Form von Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen kann nur wirksam sein, wenn Kinder und Jugendliche umfassend über ihre Rechte informiert werden.

Eltern

Eltern sollten über das Schutzkonzept informiert und einbezogen werden (z. B. über Elternvertreter_innen in bestimmten Konzeptgruppen). Auch Eltern können an der Entwicklung von Verhaltensampeln oder Verhaltensrichtlinien in der Einrichtung beteiligt werden. Zumindest müssen Eltern diese kennen. So können auch sie aufmerksam sein und sowohl mit den Mitarbeiter_innen als auch und vor allem mit den eigenen Kindern im Gespräch sein und bleiben.

Wichtig!

- ▶ „Um Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen optimal schützen und ineinandergreifende Maßnahmen sicherstellen zu können, ist es wichtig, dass Beschäftigte in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen eng mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten, sie für das Thema sensibilisieren, in Abstimmungs- und Entwicklungsprozesse mit einbeziehen und kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen informieren.“²¹
- ▶ Eine Einschätzung, die auch auf andere Einrichtungen und Vereine übertragbar ist: „Schulen, die auch die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Elternschaft nicht nur formal umsetzen, sondern sie fördern, präsentieren sich als transparente, fehlerfreundliche Institutionen, die sich „in die Karten schauen lassen“ und bereit sind, sich weiterzuentwickeln. Ein wichtiger Schutzfaktor gegen Täterstrategien!“²²

Mitarbeiter_innen

„Die Beteiligung von Mitarbeiter/-innen ist so vielfältig, wie Träger und Einrichtungen aufgestellt und organisiert sind. Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es von Bedeutung, frühestmöglich alle Mitarbeiter/-innen einer Organisation mit einzubeziehen. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist in ganz vielfältiger Art möglich: bei der Entwicklung von Leitbildern, bei der Risikoanalyse oder bei der gemeinsamen Reflexion der Arbeit.“²³

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag“, Volker Thon, Dialog Erziehungshilfe 2009
- ▶ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, Stand November 2013
- ▶ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016
- ▶ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, 2012
- ▶ „Handreichung Beteiligung-Kinderrechte-Beschwerdemanagement“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Dezember 2015
- ▶ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- ▶ „Qualitätsrahmenvereinbarung zu den Mindeststandards für die Beteiligung junger Menschen und deren Eltern im Bereich der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe bei Freien Trägern und im Jugendamt des Bezirks Pankow“, Jugendamt Pankow, Mai 2015
- ▶ „Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation“, Evangelische Jugendhilfe Schweicheln, 2006
- ▶ „Kinder haben Rechte – Eine Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Fachamt Jugend- und Erziehungshilfe Eimsbüttel Region2, AG Kinder- und Jugendschutz Hamburg e. V., September 2014
- ▶ www.kinderrechte.de
- ▶ www.kinder-ministerium.de
- ▶ „ABC der Kinderrechte # 6 – E wie Erhebungen mit Kindern“, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014
- ▶ „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, März 2015
- ▶ „Das Praxishandbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“, Rüdiger Hansen & Raingard Knauer, Verlag Bertelsmann Stiftung, 2015

²¹ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, November 2013

²² www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

²³ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016



4.2.9 Sexualpädagogische Konzepte (10. Baustein)

Mit einem sexualpädagogischen Konzept kann eine Einrichtung/ein Verein verbindlich erarbeiten, wie Kinder durch die Mitarbeiter_innen altersentsprechend in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet werden. Hier können Arbeitsinhalte und Methoden festgehalten werden, wie Kinder/Jugendliche unterstützt werden, eigene Grenzen wahrzunehmen und einzufordern, sowie die Grenzen des Gegenübers wahrzunehmen und zu beachten. Im Prozess der Konzeptentwicklung setzen sich die Mitarbeiter_innen der Einrichtungen/Vereine mit ihren eigenen Werte- und Normvorstellungen auseinander und spiegeln im Ergebnis ihre Haltung wieder.

Zu einem sexualpädagogischen Konzept kann es gehören, dass Kinder und Jugendliche Gelegenheiten bekommen, mit kompetenten Erwachsenen für sie relevante Themen zu besprechen bzw. das bestimmte Themen pädagogisch geplant aufgegriffen werden z. B.

- ▶ Gefühle
- ▶ den eigenen Gefühlen vertrauen
- ▶ Verliebtheit
- ▶ Sexualaufklärung/mein Körper gehört mir
- ▶ Pubertät
- ▶ Position innerhalb der Peergroup
- ▶ schwierige Momente mit digitalen Medien
- ▶ Geheimnisse/Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen
- ▶ gute und schlechte Berührungen
- ▶ selber bestimmen und „Nein“ sagen dürfen
- ▶ Hilfe holen

Kinder und Jugendliche können in ihrer Widerstandskraft gestärkt werden, gibt man ihnen

- ▶ altersangemessene Informationen darüber, was sexueller Missbrauch ist
- ▶ einfache und klare Regeln dafür, welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht
- ▶ klare Regeln/Handlungsmöglichkeiten für schwierige Situationen

Wichtig!

- ▶ Für unterschiedliche Altersstufen gibt es bereits viele sexualpädagogische Präventionsangebote, sowie Präventionsmaterialien für verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte), siehe Kapitel 6.2
- ▶ Die Realisierung von sexualpädagogischen Präventionsangeboten muss gut in ein umfassendes Schutzkonzept eingebettet sein. So muss damit gerechnet werden, dass betroffene Kinder und Jugendliche nachfolgend Hilfe und Unterstützung suchen. Neben der Sicherheit im Handeln der Fachkräfte durch implementierte Handlungs-/Interventionspläne sollten ebenso Adressen und Ansprechpartner_innen entsprechender Beratungs- und Unterstützungsstellen bekannt und vorhanden sein.
- ▶ Auch für Eltern müssen entsprechende Angebote vorgehalten werden.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg“ DRK Landesverband Hamburg e. V., Kerger-Ladleif, Waltje, Hamburg, September 2014 © DRK Landesverband Hamburg e. V.
- ▶ „Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung“, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung DGfPI e. V., März 2013
- ▶ Salberghaus, Perspektiven für Kinder „Schutzkonzept“, www.salberghaus.de
- ▶ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- ▶ „BeST – Beraten und Stärken zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“, im Rahmen des vom Familienministeriums geförderten Modellprojektes werden zur Zeit Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entwickelt; Erscheinungsdatum der Handlungsempfehlungen voraussichtlich 2018
- ▶ „Kindgerechte Entwicklung fördern!“ Fachpolitische Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) in NRW zur Notwendigkeit von Sexualpädagogik und Sexualpädagogischen Konzepten, Deutscher Kinderschutzbund e. V., September 2015

4.2.10 Medienpädagogische Konzepte (11. Baustein)

Facebook, Instagram, Snapchat, Youtube, Jodel, Reddit, Flickr, Tumblr. . . Die Liste der Social-Media-Plattformen wird täglich länger und für die erwachsene Welt (pädagogische Fachkräfte und Eltern) scheinbar immer unübersichtlicher. Hinzu kommen die vielfältiger gewordenen Endgeräte. Längst ist nicht mehr nur der Computer das Mittel der Wahl, um auf Internet-, Kommunikations- und Social-Media-Inhalte zuzugreifen. Auch über den Fernseher, das Tablet bis zum Smartphone können sich Kinder und Jugendliche mit der ganzen Welt verbinden. Die **digitalen Medien** und das Internet sind längst Bestandteil des Alltags geworden. Sie stellen damit **Kinder und Jugendliche nicht nur vor eine Reihe von Herausforderungen, sondern auch neuen Risiken**. Tätern und Täterinnen bietet das Internet einen idealen Ort, um sich Kindern und Jugendlichen anzunähern. Erfahrene Grenzüberschreitungen können Betroffene extrem belasten, da im Internet nichts verschwindet.

Für pädagogische Fachkräfte geht damit die Frage einher, wie sie Kinder und Jugendliche auf diesen Wegen begleiten und sie bei Bedarf auch vor gefährdenden Inhalten und Aktionen schützen können. „Häufig liegt der Fokus der Aufklärung und Prävention ausschließlich auf der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, dabei ist es absolut geboten, dass die **erwachsene Gesellschaft** – hier vor allem Eltern, pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte sowie die Anbieter (digitaler Unterhaltungsprodukte bzw. digitaler Lern- und Sozialplattformen etc.) dafür **Verantwortung übernehmen**.“²⁴

Bandbreite sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet²⁵

Sexuelle Grenzverletzungen online

- ▶ Unfreiwillige Konfrontation mit sexuellem Bildmaterial
- ▶ Unfreiwillige sexuelle Annäherung

Vorbereitung von sexualisierter Gewalt offline

- ▶ „Grooming“ (Handlungen mit denen Tätern und Täterinnen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gezielt vorbereiten)
- ▶ Anbahnung von Kindersextourismus und Kinderprostitution
- ▶ Vernetzung von Tätern im Internet

Grenzverletzungen mittels bildlicher und filmischer Darstellungen

- ▶ Darstellungen der sexualisierten Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Selbstgenerierte Inhalte/Sexting und dessen Missbrauch („Sexting“ – das Versenden selbst aufgenommener sexuell freizügiger Bilder und Filme)
- ▶ Gefahren durch Live-Video-Chat (z. B. Live-Übertragung von Videos mittels Webcams)

²⁴ „Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien – Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, Expertise, UBSKM, November 2016

²⁵ a.a.O

Wichtige Schritte für Fachkräfte und Eltern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet und den sozialen Medien:

- ▶ Sicherheitsregeln vermitteln
- ▶ Chat-Räume und Social-Media-Kanäle kennenlernen
 - www.klicksafe.de/materialien/index.html Flyer zum Thema „Sicherer in Social Communities“ mit Tipps und Hinweisen zu sozialen Netzwerken und Gemeinschaften im Internet
- ▶ Probleme besprechen
- ▶ Sichere Chat-Räume vorschlagen
 - www.chatten-ohne-risiko.net
- ▶ Sicherheitseinstellungen einrichten
 - Weiterführende Informationen dazu unter www.jugendschutz.net/eltern/chatten und www.chatten-ohne-risiko-net
 - Informationen zu Schutzeinstellungen im jeweiligen Betriebssystem unter <http://microsoft.com/de-DE/windows7/Set-up-Parental-Controls> oder <http://www.apple.com/de/findouthow/mac/#parentalcontrols>
 - Z. B. Einrichtung einer kindgerechten Startseite von päd. Einrichtungen mit Kindersuchmaschinen wie beispielsweise www.fragfinn.de oder www.blinde-kuh.de
 - Installation eines staatlich anerkannten Jugendschutzprogramms; kostenlos erhältlich unter <http://www.jugendschutzprogramm.de/>
- ▶ Melden von ungeeigneten Inhalten unter www.internetbeschwerdestelle.de

Wichtig!

- ▶ Eine **sichere Teilhabe** von Kindern und Jugendlichen an der Nutzung digitaler Medien bietet wichtige **Chancen**.
- ▶ Es ergeben sich jedoch ebenso **neue Risiken**, die weder bagatellisiert noch übertrieben negativ betrachtet werden dürfen. Digitale Medien und Internet verändern die Dynamik sexualisierter Gewalt und die Situation von Betroffenen.
- ▶ Die **erwachsene Welt muss sich den neuen Anforderungen durch den Erwerb eigener Medienkompetenzen stellen**, um so im Dialog mit den in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien hochkompetenten Kindern/Jugendlichen sein und Hilfestrategien entwickeln zu können, ihnen also ein/e Ansprechpartner_in sein zu können.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Im Netz der neuen Medien – Handreichung für Lehrkräfte, Fachkräfte in der außerschulischen Jugendarbeit und Polizei“, Programm Polizeiliche Kriminalprävention, 3. Auflage 2010
- ▶ www.klicksafe.de, EU-Initiative mit breitem Angebot an Informationen und vielen Tipps, etwa zu den Themen Medienkompetenzförderung, Computerspiele, Handy, Soziale Netzwerke oder Rechtsfragen
- ▶ www.nummergegenkummer.de, Eltern, Fachkräfte und Kinder und Jugendliche können sich bei Internet-Sorgen anonym beraten lassen und sich praktische Hilfe holen
- ▶ www.ein-netz-fuer-kinder.de, Initiative, die hochwertige Kinderinternetseiten unterstützt und so einen Überblick über ein breites und buntes Internetangebot für Kinder bietet
- ▶ www.schule.fragfinn.de, zahlreiche Informationen für Eltern und Pädagog_innen
- ▶ www.surfen-ohne-risiko.net, Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Themen und Materialien für Eltern, Kinder und Jugendliche rund um Surfen, Chatten und Spielen im Netz
- ▶ http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Praeventionstheater/650_material_cybermobbing_medien.php, Broschüre mit Tipps gegen sexuelle Belästigung und Angstmache per Handy und im Internet und Ratgeber für Mütter und Väter mit pädagogischen Tipps zur Medienerziehung von Kindern im Grundschulalter
- ▶ „Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien – Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, Expertise, UBSKM, November 2016
- ▶ „Rahmenkonzept für die medienpädagogische Arbeit in der Berliner Jugendhilfe - Medienkompetenz als zentrale Bildungsaufgabe der Jugendhilfe“, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Sport, Februar 2006

4.3 Intervention

Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Vorfälle von sexualisierter Gewalt oder von anderem grenzverletzenden Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen durch Mitarbeiter_innen der eigenen Einrichtung/Organisation ist ein zeitnahes, planvolles Handeln notwendig. Kommt es zu derartigen Vorfällen bzw. Situationen in Einrichtungen/Vereinen sollte jede/r Mitarbeiter_in auf vorgegebene Vorgehensweisen zurückgreifen können, die in einem entsprechenden Handlungsplan festgeschrieben sind. Handlungspläne bieten Mitarbeiter_innen somit die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

4.3.1 Handlungspläne (12. Baustein)

Auch: Notfallplan / Interventionsplan / Ablaufplan / Verfahrensablauf bei tatsächlichen oder vermuteten Vorfällen / oder ähnliche Bezeichnungen

Ein Handlungsplan sollte abgestuft Interventionen bezüglich Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewaltausübung berücksichtigen. Für den Fall von Übergriffen von Kindern/Jugendlichen untereinander ist ein gesondertes, ebenfalls in einem Ablaufplan geregeltes Verfahren festzulegen.

Orientierungshilfen zur differenzierten (Erst-)Einschätzung eines Verhaltens sind am besten in Form von Definitionen oder Beispielen (z. B. "Verhaltensampeln") ebenfalls Bestandteil des Schutzkonzeptes bzw. des Handlungsplanes. (Beispiele für Verhaltensampeln sind im Abschnitt „2. Definitionen Grenzverletzungen“ zu finden)

Handlungspläne können in unterschiedlicher Gestaltungsform erstellt werden, z. B.

- ▶ als strukturierter Fließtext,
- ▶ als Flussdiagramm,
- ▶ als anderweitig gestaltetes Schaubild

Wichtig ist, dass die Gestaltung eingängig und übersichtlich ist. Dies kann über die visuelle Struktur, z. B. die Verwendung von Farben und Formen für Textfelder beeinflusst werden.

Ein Handlungsplan sollte folgende Aspekte berücksichtigen²⁶:

Maßnahmen

Zentrale Fragestellungen und Inhalte

Vorgehen bei Verdachtsfällen

- ▶ Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?
- ▶ Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig?
- ▶ Wer sollte informiert werden?
- ▶ Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?

Sofortmaßnahmen

- ▶ Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?
- ▶ In welchem Fall ist eine Beurlaubung des beschuldigten Mitarbeitenden ratsam?
- ▶ Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Einschaltung von Dritten

- ▶ Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?
- ▶ Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?
- ▶ Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?

Dokumentation

- ▶ Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?
- ▶ Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren?
- ▶ Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?

Datenschutz

- ▶ Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?
- ▶ Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?
- ▶ Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

- ▶ Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden?
- ▶ Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigen eingesetzt werden?
- ▶ Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

Wichtig!

- ▶ **Generell** sollte es eine **regelmäßige**, z. B. jährliche **Auffrischung des Handlungsplanes** mit den Mitarbeiter_innen geben. Hierzu gibt es in der Praxis unterschiedliche Verfahren, z. B. gemeinsame Auffrischungsschulung im Team, jährliche Belehrung der Mitarbeiter_innen mit Einholen von Unterschriften zur erfolgten Belehrung u. ä.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einige Praxisbeispiele als mögliche Anregung für die (Neu-)Entwicklung von Handlungsplänen in Ihrer/m Einrichtung/Verein.



²⁶ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, Stand November 2013

Beispiel Dokumentationsbogen ²⁷

Dokumentationsbogen „grenzverletzendes Verhalten“

**Grundsätzlich:**

ALLE Verunsicherungen, Vermutungen, erste Verdachtsmomente und/oder Beobachtungen frühzeitig sorgfältig dokumentieren!

Nicht zugänglich für Dritte, gut verschlossen aufbewahren.

Datum

Uhrzeit

Ort

Name des/der Betroffenen

Name des/der Grenzverletzenden

Bitte ankreuzen:

- eigene Beobachtung
- von Kind erfahren
- von Kolleg_in erfahren
- von Eltern
- sonstige Personen

Bitte ankreuzen:

- Verunsicherung
- erster Verdachtsmoment
- konkrete Beobachtungen

Inhalt der Beobachtung/Vermutung:

Namen von Zeugen:

Wortgetreue Zitate:

Im Falle einer Vermutung: Von wem habe ich was erfahren?

Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?

Nächste Schritte:

Unterschrift

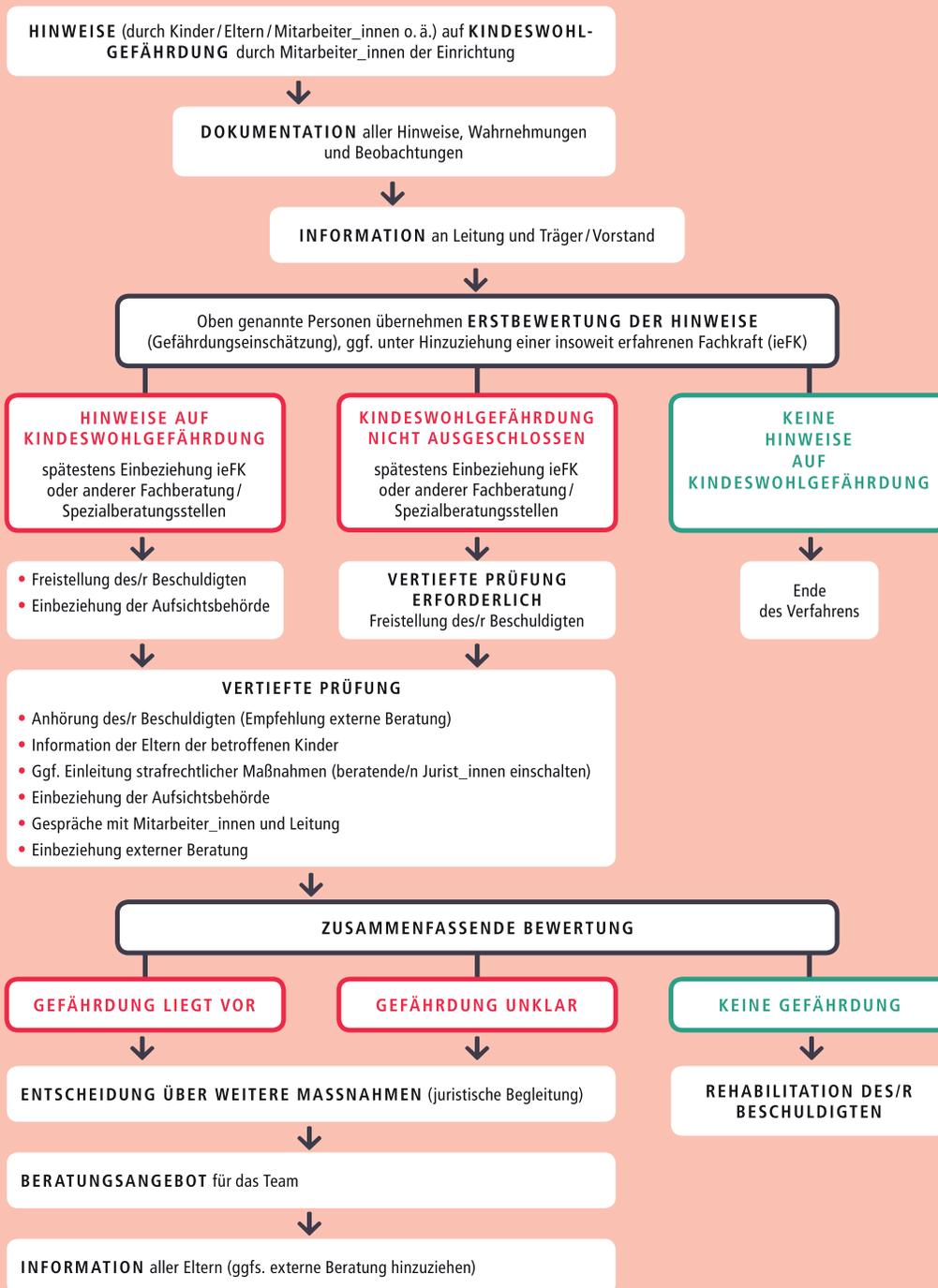
- unverzügliche Information an Einrichtungsleitung und FBL erfolgt am:
- bei Verdacht gegenüber Einrichtungsleitung/FBL Information an GF erfolgt am:

²⁷ SEHstern e. V.

Beispiel „Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter_innen in der Einrichtung“²⁸

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

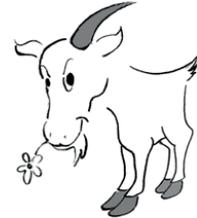
²⁸ „Leitfaden Kinderschutz“, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V., 2015

Beispiel Anhang zur Zusatzvereinbarung des Trägers Netzwerk Spielkultur Prenzlauer Berg e. V.²⁹



Netzwerk SPIEL / KULTUR Prenzlauer Berg e.V.
www.netzwerkspielkultur.de

Jugendfarm Moritzhof



Schwedter Str. 90

10437 Berlin

Tel. 030 44024220

Fax. 030 44024222

moritzhof@netzwerkspielkultur.de

www.jugendfarm-moritzhof.de

Anhang zur Zusatzvereinbarung für Pädagogische Mitarbeiter

Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch einen pädagogischen Mitarbeiter

Die folgenden Regelungen dienen sowohl dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen als auch dem Schutz des Mitarbeiters vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

Ausgangssituation:

Ein Mitarbeiter oder eine andere Person beobachtet einen sexuellen Übergriff auf ein Kind oder Jugendlichen oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten durch einen pädagogischen Mitarbeiter oder erhält Kenntnis davon.

Verfahrensweise:

1. Teamebene

Der Beobachter hat die Möglichkeit und die Pflicht, diesen Vorfall dem pädagogischen Team zur Kenntnis zu geben, und zwar zur abendlichen Nachbesprechung, über den ihm zugewiesenen Mentor oder spätestens zur nächsten Teamsitzung. Der Verdächtige hat die Möglichkeit, den Vorfall aus seiner Sicht darzustellen. Über diese Informationen wird in jedem Fall eine Protokollnotiz angefertigt, die an die Leitung weitergegeben wird.

Der beobachtende Mitarbeiter hat jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an die Leitung, an den Vorstand des Vereins (Arbeitgeber) oder, falls nötig, an eine unabhängige Fachinstanz zu wenden.

Sowohl der Beobachter als auch der Verdächtige haben auf dieser Ebene und allen weiteren Ebenen des Prozesses das Recht auf einen sogenannten Prozesskoordinator, das heißt auf eine Person, die nicht dem pädagogischen Team angehört und vom Vorstand bestimmt wird. Diese Person kann auch von außen kommen. Aufgabe des Prozesskoordinators ist die Unterstützung und Kontrolle des Klärungsprozesses.

2. Leitungsebene

Die Leitung entscheidet je nach Art des Vorfalls, ob er auf Leitungsebene oder auf Vorstandsebene (Arbeitgeber-) weiterbearbeitet wird. Geht es um einen vagen Verdacht oder Handlungen, die sexuellen Missbrauch vorbereiten oder begünstigen könnten, ohne dass von einem konkreten sexuellen Missbrauch gesprochen werden kann, wird zunächst auf Leitungsebene weitergehandelt. Es finden Gespräche mit dem Verdächtigten statt, evtl werden Maßnahmen festgelegt und schriftlich fixiert, um eine

²⁹ www.sichere-orte.de

Wiederholung der Situation zu verhindern. Darüber werden Protokolle angefertigt, die allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Ergebnis der Gespräche kann auch die Weiterbehandlung auf der Vorstandsebene sein.

Entscheidet die Leitung, dass der Fall auf Vorstandsebene zu behandeln ist, wird der Vorstand mündlich und anhand der vorliegenden Protokollnotizen über den Sachstand in Kenntnis gesetzt. Fälle starken Verdachts oder erwiesenen Missbrauchs gehören auf jeden Fall auf die Vorstandsebene.

In jedem Fall wird das pädagogische Team über Entscheidungen und Ergebnisse informiert.

Das pädagogische Team kann sich direkt an den Vorstand des Vereins wenden.

Vorstandsebene

Der Vorstand entscheidet, ob die Protokollnotizen zur Personalakte des Verdächtigten gelegt werden oder ob weitere klärende Gespräche mit Unterstützung durch eine Fachinstanz von außen notwendig sind. Werden die Protokollnotizen zur Personalakte gelegt, verbleiben sie dort zwei Jahre – falls keine weiteren Vorfälle bekannt werden – und werden dann aus der Personalakte entfernt.

Wird im Ergebnis dieser Gespräche sexueller Missbrauch ausgeschlossen oder als eher unwahrscheinlich angesehen, werden wiederum Gesprächsprotokolle angefertigt, ggf. Maßnahmen (z.B. eine Veränderung der Arbeitsbedingungen) vereinbart und schriftlich fixiert und den Beteiligten übergeben.

Bei einem Verdacht, der eine weitere *vertrauensvolle* Zusammenarbeit ausschließt oder bei erwiesenem Missbrauch wird auf jeden Fall eine entsprechende Fachöffentlichkeit hergestellt. Es wird konsequenter Kinderschutz durchgeführt und es werden angemessene Hilfsangebote für alle Betroffenen organisiert.

Das bedeutet konkret:

1. Der übergreifige Mitarbeiter wird sofort beurlaubt und von allen Funktionen suspendiert. Ein Hausverbot wird ausgesprochen und es werden mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen.
2. Das Jugendamt (Fachaufsicht und zuständiger Sozialpädagogischer Dienst) wird informiert; bei Praktikanten wird zusätzlich die Ausbildungsstätte in Kenntnis gesetzt.
3. Die Eltern des betroffenen Kindes werden informiert.
4. Beim Jugendamt wird eine Hilfekonferenz angestrengt, an der die Eltern des Kindes beteiligt werden sollten
5. Platzmitarbeiter und Kinder und Jugendliche des Platzes werden über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Mitarbeiter informiert. Informationen über das Opfer und die sexuellen Handlungen unterbleiben.
6. Mitarbeiter erhalten supervisorische Begleitung bei der Aufarbeitung des Falles.
7. Bedingungen einer Strafanzeige werden, unter Beachtung des Kindeswohles, geprüft.

Der Vorstand benennt einen Prozesskoordinator, der die Durchführung dieser Schritte kontrolliert und unterstützt. Möglich ist

1. eine Person aus der Projektleitung
2. ein Vorstandsmitglied
3. eine Person von außerhalb

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten der Einrichtungsleitungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Institutionen“, Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister, IZKK-Nachrichten 1/2007
- ▶ „Handbuch Schutzkonzepte“, UBSKM, November 2013
- ▶ „Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen“, aus „Informationen für Eltern und Fachkräfte“, UBSKM, Mai 2014, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- ▶ „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“, Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- ▶ „Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen“, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, April 2008
- ▶ „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., Oktober 2012

4.3.2 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (13. Baustein)

„Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Aber auch schon Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter zeigen sexuell übergriffiges Verhalten in der Familie, der Nachbarschaft, der Kita, der Schule, der Pfarrgemeinde, auf Ferienfreizeiten oder im Sportverein. Die sexuellen Übergriffe sind sehr unterschiedlich in ihrer Intensität, reichen von einmaligen oder weniger intensiven Übergriffen, wie beispielsweise dem Herunterziehen der Turnhose im Sportunterricht, bis hin zu sehr intensiven Übergriffen, wenn beispielsweise ein Mädchen oder Junge gezwungen wird, am Penis eines Jungen zu lecken. Manche sexuellen Übergriffe erinnern in ihrer strategischen Ausführung sogar an Taten von erwachsenen Tätern bzw. Täterinnen.“

Auch für den Fall von Übergriffen durch Kinder und Jugendliche untereinander sollte es einen Handlungsplan geben, der entsprechend dem Schweregrad der Übergriffe Eckpunkte für das Vorgehen als Standard festlegt. Dies allein reicht aber nicht aus. Natürlich muss immer möglichst schnell reagiert und das betroffene Kind/die Jugendliche/der Jugendliche geschützt werden. Jede Grenzverletzung unter Kindern und Jugendlichen erfordert pädagogische Maßnahmen und die Arbeit mit den übergriffigen Kindern/Jugendlichen, dem vom Übergriff betroffenen Kind/Jugendlichen und ggf. der ganzen Gruppe. Auch bei unabsichtlichem bzw. unbewusstem übergriffigen Verhalten z. B. aufgrund sexueller Neugier, Unwissenheit oder Unsicherheit sind die Fachkräfte in der Verantwortung, Kindern/Jugendlichen Orientierung für den grenzwahrenden Umgang miteinander (Kontaktaufnahme, Beziehungsgestaltung) sowie für den Umgang mit sexuellen Interessen zu geben. Hier können Einrichtungen/Vereine im besten Fall auch auf vorhandene sexual- und medienpädagogische Konzepte zurückgreifen, um Vorfälle nicht nur mit dem grenzverletzenden Kind sondern gegebenenfalls mit der ganzen Gruppe auszuwerten.

Wird ein Kind oder Jugendlicher immer wieder durch übergriffiges Verhalten auffällig, kann dies auch auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung des grenzverletzenden Kindes hinweisen. Eigene traumatische Vorerfahrungen, emotionale Vernachlässigung, das (unangemessene) Miterleben erwachsener Sexualität oder (häuslicher) Gewalt im familiären Umfeld bzw. durch Medien können hier gefährdende Entwicklungsbedingungen darstellen. Diesen Kindern kann nur geholfen werden, wenn Fachkräfte frühzeitig reagieren und den Kontakt zu Beratungsstellen und/oder dem Jugendamt suchen bzw. vermitteln, um fachkundige Hilfe zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Übergriffen durch andere geworden sind, bedürfen neben sofortigen Schutzmaßnahmen ebenso auch nachfolgend professioneller Begleitung und Hilfe. Sorgeberechtigten müssen Informationen zu professionellen Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. durch Fachberatungsstellen, gegeben werden.

Auch wenn die pädagogische Einflussnahme und Entwicklungsunterstützung in der Arbeit mit dem grenzverletzenden Kind/Jugendlichen im Vordergrund stehen muss, sollte beachtet werden, dass die Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnt. Bei wiederholten Übergriffen bzw. strafrechtlich relevanten Vorfällen (Körperverletzung, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung, Erpressung) müssen, auch zum Schutz potentieller Opfer, deutliche Konsequenzen folgen, wie z. B. der vorübergehende Ausschluss vom Besuch der Einrichtung/des Vereins oder gegebenenfalls eine Strafanzeige.

³⁰ „Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – Informationen für Eltern und Fachkräfte“, UBSKM, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/materialien



Beispiel für ein mögliches Vorgehen bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen³¹

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter/-innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- ▶ Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern/-innen
- ▶ Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit

- ▶ dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)/Jugendlichen
- ▶ dem betroffenen Kind
- ▶ ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des/der übergriffigen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern/Jugendlichen

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a) Betroffenes Kind/Jugendlicher: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgt abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- b) Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Abreise des Kindes aus Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienreise). Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter/- innen informieren

1. Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht (nach § 31 Abs. 2 AG KJHG)
2. Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
3. In der Regel Information der Kinder-/Jugendgruppe im Sinne von Prävention
4. In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern/-innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen

In weniger massiven Fällen, die im Alltag von Gruppen und Klassen häufiger vorkommen (z. B. sexualisierte Beschimpfungen, Hose runterziehen, nach den Genitalien greifen/zwicken), liegt der Schwerpunkt auf der pädagogischen Intervention: Zeitnahe Einzelgespräche mit beteiligten Kindern/Jugendlichen, das betroffene Kind/der betroffene

Jugendliche hat Vorrang, Information von Team und Leitung, Information der Eltern der beteiligten Kinder/Jugendlichen, Entwickeln von pädagogischen Konsequenzen, die die Einsicht beim übergriffigen Kind/Jugendlichen fördern und seinen Bewegungsradius einschränken, ggf. Gespräch in der Kinder-/Jugendgruppe.³²

³¹ aus „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016, S. 26–27

³² vgl. „Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“, Ulli Freund, Frühe Kindheit 06/2015, S. 22 ff.

Bei Unsicherheiten ...

- ▶ im Bewerten des Verhaltens von Kindern/Jugendlichen oder
- ▶ in der Einschätzung, ob das (wiederholte) übergriffige Verhalten selbst Zeichen einer Kindeswohlgefährdung ist sowie
- ▶ ob und wie mit den Eltern zu sprechen ist ...

... sollten sich Fachkräfte unbedingt externe Beratung durch entsprechende Fachstellen bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz holen (siehe Kapitel 6.2).

Wichtig!

- ▶ Mit sexuellen Übergriffen richtig umzugehen, bedeutet, Kindern und Jugendlichen eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalterfahrung zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hineinwachsen.³³
- ▶ Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen bewegt sich auf dem schmalen Grat zwischen Bagatellisierung („das verwächst sich...“) und Skandalisierung, die ein kindliches oder jugendliches Fehlverhalten mit Sexualstraftaten auf eine Stufe stellt.
- ▶ Angemessene Begriffe erleichtern die pädagogische Handlungsfähigkeit: „betroffene“ und „übergriffige“ Kinder/Jugendliche polarisieren weniger als das Begriffspaar „Opfer/Täter“.
- ▶ Um zu verdeutlichen, dass es sich um ein pädagogisches (und nur selten um ein strafrechtliches) Problem handelt, spricht man von „Übergriffen“ statt von „Missbrauch“.
- ▶ Das Recht auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf besteht sowohl für die betroffenen als auch übergriffigen Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Sexuelle Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen können ein Hinweis auf eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sein. Oftmals hat übergriffiges Verhalten jedoch andere Ursachen.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen“, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2. Auflage September 2016
- ▶ „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt, 2010
- ▶ www.strohalm-ev.de
- ▶ „Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Eingreifen oder gewähren lassen?“, Ulli Freund, Strohalm e. V.
- ▶ „Sexuelle Grenzverletzung – Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, April 2017

³³ Vgl. „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Kompaktwissen der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, 4. Auflage 2018

4.4 Rehabilitation und Aufarbeitung (14. Baustein)

Aufarbeitung von (sexueller) Gewalt ist ein langwieriger, aber wichtiger Prozess. Er verläuft nicht linear und lässt sich nicht ausschließlich auf logisches Handeln und Denken reduzieren. Er fordert von uns, sich mit den widerstreitenden Gefühlen auseinanderzusetzen, die bei den Beteiligten im Prozess der Auseinandersetzung und Bewältigung entstehen. Missbrauch und Gewalt können nicht nur das individuelle, sondern auch das institutionelle Selbstbild erschüttern. Die Auswirkungen zwischen vermuteten, nicht ausreichend belegbaren oder tatsächlich stattgefundenen Handlungen unterscheiden sich dabei nur wenig. Die Einrichtung/der Verein befindet sich in einer existenziellen Krise, die durch die persönlichen Krisen der Mitarbeiter_innen verstärkt wird.

Es liegt in der Verantwortung der Leitung, einen konstruktiven organisatorischen Lernprozess einzuleiten. Jeglicher Versuch, die Krise zu begrenzen, nach hausinternen Lösungen zu suchen oder Beschuldigte ohne Aufklärung zu entlasten birgt die Gefahr, Opfer und deren Angehörige zu brüskieren, Mitarbeiter_innen zu demoralisieren, Einfallstore für Täter_innen nicht zu erkennen und damit letztlich dem Schutz des Kindeswohls nicht gerecht zu werden.

In der Verantwortung der Leitung liegt es, allen beteiligten Gruppen Orientierung zu bieten, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, Haltung zu zeigen und einzufordern und mit dem Prozess der Aufarbeitung einen Neubeginn zu initiieren.

Die Aufarbeitung setzt eine Stabilisierung des institutionellen Alltags voraus. Dieser bietet einerseits Halt und gibt andererseits die Möglichkeit, das Gewesene als Teil der Geschichte anzunehmen.

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst ³⁴

- ▶ die Selbstverpflichtung zur Aufarbeitung
- ▶ die Sicherstellung der Einbeziehung aller Betroffenen
- ▶ den Umgang mit der Traumatisierung der Betroffenen
- ▶ die Organisationsanalyse: Fehler und Mängel erkennen, analysieren und konstruktiv zur Qualitätsverbesserung nutzen
- ▶ die nicht personenzentrierte Fehlersuche
- ▶ die Rehabilitation und nicht zuletzt
- ▶ den Neubeginn.

Für eine gelingende Aufarbeitung sind Angebote zur Hilfe an alle Ebenen (Leitung, mittlere Leitung, Team, Eltern, Kinder/Jugendliche) notwendig. Ziel ist es, dass

- ▶ sich das/die Opfer fühlt als geschätzter und willkommener Teil der Gruppe fühlt/fühlen
- ▶ alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfe sie bei Grenzverletzungen erhalten
- ▶ Eltern wieder Vertrauen in die Einrichtung haben
- ▶ Mitarbeiter_innen gestärkt sind
- ▶ die Einrichtung besser aufgestellt ist

Stand ein/e Mitarbeiter_in unter einem klar ausgesprochenem Verdacht, der nicht bestätigt wurde bzw. werden konnte, stellt auch dies eine große Belastung und Verunsicherung für die Beteiligten und das Team dar. Ein Schutzkonzept sollte unbedingt auch ein Verfahren enthalten, das die **Rehabilitation** zu Unrecht Verdächtigter sicherstellt und eine weitere möglichst unbelastete Zusammenarbeit innerhalb eines Teams ermöglicht. Es sollten klare Maßnahmen benannt sein, um die Vertrauensbasis im Team und zu den Kindern und Jugendlichen sowie Eltern wieder herzustellen.

Nach einer nicht bestätigten Verdächtigung muss geklärt werden, „... inwieweit und unter welchen Bedingungen für alle Beteiligten die pädagogische Arbeit in Beziehung möglich ist und wieder aufgenommen werden kann und was es an Vertrauen schaffenden Hilfen und Maßnahmen braucht.“ ³⁵

Die Rehabilitation einer/s Beschäftigten und die Aufarbeitung im Team sind Leitungsaufgabe. „Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.“³⁶ Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in angemessener Weise das Team und die Eltern über den Falschverdacht informiert werden. In der Leitungsverantwortung liegt es auch, einzuschätzen, welche Gespräche mit der/dem betroffenen Mitarbeiter_in, innerhalb des Teams, ggf. auch mit den betreuten Kindern und Jugendlichen stattfinden müssen. Erfahrungsgemäß kann eine externe Begleitung des Teams bei der Aufarbeitung, z. B. im Rahmen einer Teamsupervision, hilfreich sein.

³⁴ vgl. UBSKM, www.beauftragter-missbrauch.de

³⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V., 2012, S. 9

³⁶ „Nicht auflösbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität“, Kavemann, Rothkegel, Nagel, Berlin, Dezember 2015

Seite 45:

³⁷ „Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg“, DRK Landesverband Hamburg e. V., Kerger-Ladleif, Waltje, Hamburg, September 2014 © DRK Landesverband Hamburg e. V.

³⁸ Vgl. auch „UNSGABARES SAGBAR MACHEN. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden“, Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), Hannover, 2014

Beispiel für Vorgehen zur Rehabilitation aus dem „Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg“³⁷:

1. Die Leitung/der Träger führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter_in.
2. Die Leitung/der Träger informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
3. Die Leitung/der Träger bietet der beschuldigten Person, dem Team und den Betreuten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Sorgeberechtigtengespräche, Supervision).
4. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
5. Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeiter_innen Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

Wichtig!³⁸

- ▶ Häufig lässt sich ein Sachverhalt nicht gänzlich aufklären. Hierbei handelt es sich um Hinweise oder Beobachtungen, die auf ein Fehlverhalten hindeuten, aber nicht ausreichend bestätigt werden können, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
- ▶ Auch im Falle uneindeutiger Hinweise müssen die weiteren Schritte zum Umgang mit dem/der beschuldigten Mitarbeiter_in beraten werden. Es liegt in der **Verantwortung des Anstellungsträgers** zu bewerten, ob das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in aufgrund der vorliegenden Situation zerrüttet ist und ob der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei einer Weiterbeschäftigung der beschuldigten Person gewährleistet werden kann.
- ▶ Bei der Abwägung möglicher Lösungswege empfiehlt sich in diesem Zusammenhang eine Person mit Fachwissen in Dienst- und Arbeitsrecht sowie die Mitarbeitervertretung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und gemeinsam nach weiteren Handlungsoptionen zu suchen.
- ▶ Bei der **Aufarbeitung** bestätigter Übergriffe oder von Missbrauch wird die **Hinzuziehung externer fachlicher Expertise dringend empfohlen**. Dies kann unter Umständen ein sehr langwieriger und belastender Prozess sein, bietet allerdings der Einrichtung die Chance zum Lernen und entspricht damit auch dem Recht der anvertrauten und ggf. betroffenen Kinder/ Jugendlichen auf bestmöglichen Schutz vor zukünftigen Übergriffen. Auch die sog. „öffentliche Meinung“ ist nicht zu unterschätzen. Sie kann bei nicht aufgearbeiteten Fällen die Arbeit der Einrichtung/des Vereins ggf. über einen sehr langen Zeitraum massiv beeinträchtigen.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ Abschlussbericht Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM), 2011
- ▶ www.beauftragter-missbrauch.de
- ▶ „Einführung von Gewalt-Schutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten der Caritas“ (www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialien)
- ▶ „Sexueller Missbrauch in Institutionen. Standards für Prävention und Intervention“, Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, 2012
- ▶ Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, November 2013
- ▶ „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“, Der Paritätische, 1. Auflage, Dezember 2015
- ▶ www.zartbitter.de, Fachinformationen „Missbrauch in der Schule“
- ▶ „Grenzverletzungen - Fachliche Standards. Empfehlungen zum Vorgehen im Zusammenhang mit möglichen Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren“, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V., Mainz, November 2012
- ▶ „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen - Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität“, Barbara Kavemann, Sibylle Rothkegel, Bianca Nagel; Berlin Dezember 2015)
- ▶ „... und wenn es ein Kollege ist? Umgang mit sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt durch Lehrer/Lehrerinnen oder andere Schulbedienstete gegenüber Schülerinnen oder Schülern in Bremer Schulen“, Ursula Müller, Christian Spoden; Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen (Hrsg.), 2006

5. Implementierung (Verwirklichung) des Schutzkonzeptes

Die Implementierung von Schutzkonzepten - zu verstehen als Auseinandersetzung mit der Thematik Grenzverletzung, Sensibilisierung und Qualifizierung - muss als kontinuierlicher Prozess angelegt sein und sollte also nicht mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes beendet sein. Nur so kann Verstetigung, Gelebt-Werden im Alltag und Nachhaltigkeit gelingen.

Die **fortlaufende Thematisierung** in der Einrichtung/dem Verein kann mit verschiedenen Methoden bzw. Verfahren erfolgen und sollte an die eigene Organisationsstruktur angepasst sein. Beispielhaft seien hier aufgezählt:

- ▶ Eine regelmäßige Reflektion von und Erinnerung an bestehende Dienstanweisungen und Festlegungen erfolgt in Teamsitzungen oder als „Jahresumlauf“ in der Institution. In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn es dafür festgelegte Zeiträume gibt. In der Arbeitshilfe „Leitfaden Kinderschutz“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V. gibt es beispielhaft eine Übersicht zu „kinderschutzrelevanten Themen, die regelmäßig im Blick sein sollten, mit der Möglichkeit, den jeweils letzten Bearbeitungszeitpunkt zu dokumentieren“. ³⁹ (siehe Beispiel am Ende des Kapitels)
- ▶ Das Thema ist fest im Qualitätsmanagement verankert.
- ▶ Schriftliche Informationen und Festlegungen zum Schutzkonzept werden in die „Willkommensmappe“ für neue Mitarbeiter_innen integriert.
- ▶ Das Thema ist im Bereich Personalentwicklung fest verankert, z. B. durch regelmäßige Schulungsangebote.
- ▶ In der Einrichtung/im Verein werden interne Gremien etabliert, wie z. B. Kinderschutzgruppen, Arbeitskreise, Qualitätszirkel etc.
- ▶ Die Einrichtung/der Verein ist extern vernetzt, z. B. in bezirklichen Netzwerkstrukturen mit seinen verschiedensten Arbeitsgremien.

Neben der fortlaufenden Thematisierung besteht ebenso das Erfordernis, dass das Schutzkonzept mit seinen verschiedenen „Bausteinen“ stetig aktualisiert wird. Hier empfiehlt sich die **Etablierung eines Monitoringsystems** als Diagnose- und Steuerungsinstrument.

„Der Aufgabenkatalog des Monitoring sollte folgende vier Bereiche in den Fokus nehmen:

- ▶ Personal- und Organisationsentwicklung
- ▶ Kultur und Struktur
- ▶ Führung
- ▶ Fortbildung und Qualifikation.“ ⁴⁰

Im Prozess der gemeinsamen Auswertung kann so z. B. der Stand des Wissens zu Verfahren oder der Verinnerlichung des Themas identifiziert werden und daraus folgend Schwerpunkte für die nächsten Entwicklungsschritte gemeinsam definiert werden.

Das Monitoring sollte ebenso die Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern sichern. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige (Gruppen-)Gespräche, Workshops oder schriftliche Befragungen erfolgen. Nur so kann geprüft werden, ob die Standards der Einrichtung/des Vereins auch tatsächlich „ankommen“.

³⁹ „Leitfaden Kinderschutz“, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V., 2015

⁴⁰ „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. (DGPI), 2016

Beispiel für eine Übersicht ⁴¹

1 SCHUTZKONZEPT

1.2 Arbeitshilfe 2

FOLGENDE THEMEN SOLLTEN WIEDERHOLT BEHANDELT WERDEN, UM KINDERSCHUTZ BESTMÖGLICH UMZUSETZEN:	
	Wird umgesetzt:
↳ Bennung des Kinderschutzthemas in Einstellungsgesprächen neuer Mitarbeiter_innen (Fragen zu professioneller Haltung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
↳ Elterninformation über Trägerverpflichtung zum Kinderschutz/BKiSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
↳ Fortbildung, Supervision	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Im Team zuletzt bearbeitet wann?
↳ Träger-/Teamkultur der Fehlerfreundlichkeit, der konstruktiven Kritik, des Nachfragendürfens, der Reflexion des pädagogischen Handelns	
↳ Täter_innenstrategien	
↳ Auseinandersetzung (Rollenklärung) mit professioneller/n Nähe/Distanz/Grenzen	
	Im Team zuletzt bearbeitet wann?
↳ Partizipation/Beteiligung	
↳ Sexualpädagogisches Konzept	
↳ Grenzen der Kinder untereinander	
↳ Rollenverhalten, Gender	

⁴¹„Leitfaden Kinderschutz“, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V., 2015

Wichtig!

- ▶ Die Implementierung des Schutzkonzeptes ist ein **Entwicklungsprozess** welcher möglichst mit **externer Begleitung/Beratung** erfolgen sollte.
- ▶ In diesem Prozess hat die **Leitungsverantwortung** eine „Schlüsselstellung“ da es zum einen einer klaren **Entscheidung und Haltung** bedarf, sich dem Problemfeld (sexueller) Gewalt in Institutionen zu widmen und zum anderen **Beteiligungsprozesse** bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes sicher zu stellen sind. Die Beteiligung erfolgt hier auf verschiedenen Ebenen: Mitarbeiter_innen, Kinder/Jugendliche und Eltern
- ▶ Neben der wiederholt beschriebenen „Schlüsselstellung“ von Leitungsverantwortung sind natürlich ebenso auch die **Mitarbeiter_innen** der Einrichtungen/Vereine in der **Mitverantwortung**, eine Haltung zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und entsprechend hinzuschauen und zu handeln.
- ▶ Wenn Schutzkonzepte keine „Papiertiger“ sein sollen, sondern als ein Gelebt-Werden einer Kultur von Achtsamkeit und Grenzsetzung im Alltag verstanden werden, bedarf es einer **regelmäßigen Thematisierung** und **Überprüfung** hinsichtlich der Praxistauglichkeit und ggf. Weiterentwicklung.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e. V. (DGfPI), 2016
- ▶ „Leitfaden Kinderschutz“, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V., 2015
- ▶ „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, UBSKM, November 2013
- ▶ „Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Kriterien zur Entwicklung und Implementierung“, Hessisches Sozialministerium, Juli 2013

6 Anlagen

6.1 Rechtliche Grundlagen

6.1.1 Einschaltung Strafverfolgungsbehörden

Kommt es in Einrichtungen/Vereinen zu strafrechtlich relevanten Vorfällen von Gewalt durch Mitarbeiter_innen oder strafmündigen Jugendlichen sollte die Institution in der Regel mit einer Strafanzeige reagieren.

Wichtig!

- ▶ „Wenn es Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule, Verein) gibt, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu denken. Ob, wann und wie dies geschehen soll, beschreiben die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Leitlinien besagen im Kern, dass die Einrichtungen Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch – von eng gefassten Ausnahmen abgesehen – schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben sollen. Sexueller Missbrauch darf nicht vertuscht, sondern muss zügig verfolgt werden, auch um gegebenenfalls weitere Missbrauchsfälle in der Einrichtung zu verhindern. Die Einrichtungen tragen damit eine eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.“
- ▶ Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wenden sich an alle privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zu solchen Einrichtungen oder – wie es in den Leitlinien heißt – „Institutionen“ zählen z. B. staatliche Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrankenhäuser ebenso wie private Sportvereine oder kirchliche Kinderchöre.“⁴²

Mit dem Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Missbrauch wurden die Leitlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch in Institutionen veröffentlicht. Sie geben eine nützliche Orientierung, wann Strafanzeige erstattet werden sollte, was dabei zu berücksichtigen ist und was nicht. Sie sind im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlicht und können heruntergeladen werden. Als Entscheidungshilfe im Vorgehen bei Verdachtsfällen sollten die Leitlinien in Einrichtungen/Vereinen vorliegen.

Laut den Leitlinien sind die Strafverfolgungsbehörden „... grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde.“⁴³

Tatsächliche Anhaltspunkte können dabei Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, über die Wahrnehmungen Dritter und auch anonyme Hinweise oder Gerüchte sein. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Einrichtung/ein Verein Informationen über jeden Verdachtsfall automatisch und ohne eigene Bewertung weiterleiten soll. Vor dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden muss die Leitung, evtl. in Beratung mit externen Fachkräften im Rahmen einer „Plausibilitätskontrolle“ einschätzen, ob tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen. Zudem kann es auch bei gewichtigen Anhaltspunkten Gründe geben, um vom Grundsatz der Anzeige abzuweichen:

▶ zum Schutz des Opfers (Leitlinie 4a)

„Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.“

⁴² „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“ Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, Januar 2014

⁴³ „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, Berlin, Mai 2012 – alle im Folgetext erscheinenden Zitate sind auf diese Quelle zurückzuführen

► **anderer Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten**

(Leitlinie 4b)

„Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.“

► **jugendlicher Tatverdächtiger** (Leitlinie 4d)

„Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

Grundsätzlich sollten betroffene Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte über alle Handlungsschritte der Einrichtung/des Vereins informiert werden und Hinweise zu Unterstützungsangeboten (Beratungsstellen, medizinische/psychologische Betreuung, anwaltliche Vertretung) bekommen.

6.1.2 relevante Gesetze / Paragraphen

Hinweis:

Die in dieser Handlungsempfehlung aufgenommenen Gesetzesauszüge beziehen sich auf den Stand der Endredaktion – Oktober 2017. Aktuell befindet sich das **Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz** (KJSG) im Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Gesetz sollen Kinder und Jugendliche künftig besser vor Gewalt geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden. Dazu sollen u.a. folgende Maßnahmen gehören:

- ▶ Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Ärzten
- ▶ Einrichtung externer und unabhängiger Ombudsstellen
- ▶ Kinder und Jugendliche haben einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe – auch ohne Kenntnis ihrer Eltern
- ▶ Schutz in Flüchtlingseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Frauen vor allen Formen von Gewalt – vor allem durch die verbindliche Anwendung von Schutzkonzepten
- ▶ Wirksamere Heimaufsicht

Grundgesetz

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(4) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- a. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- b. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische

Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder

ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Quellen und weiterführende Informationen

- ▶ Pressemeldung des UBSKM anlässlich des Gesetzentwurfes zur Reform des SGB VIII, Berlin, 11.04.2017
- ▶ <http://kijup-sgbviii-reform.de/>
- ▶ <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>

6.2 Kontakt- und Beratungsstellen

BIG e. V.

Bei häuslicher Gewalt – Hilfe für Frauen und ihre Kinder; Präventionsarbeit zum Thema häusliche Gewalt an Schulen für Kinder, deren Eltern und Pädagog_innen

berliner jungs (Projekt von Hilfe für Jung e. V.)

Prävention von sexueller Gewalt an Jungen vor Ort und als Projekt an Schulen und Freizeiteinrichtungen; Beratung von betroffenen Jungen und ihren Angehörigen (Eltern/Erziehungsberechtigte), Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen; Schulung pädagogischer Fachkräfte und Multiplikator_innen

Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Familien, Eltern, Kinder oder Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Die Beratung definiert sich aus dem Bedarf der Ratsuchenden und schließt gegebenenfalls auch therapeutische Leistungen mit ein. Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/erziehungs-und-familienberatung/

Hilfe für Jung e. V.

FÜR JUNGEN + JUNGE Männer

Jugendamt – Kinderschutzkoordination

Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §§ 8b SGB VIII und § 4 KKG; Jugendamt Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz/

Jugendamt – Regionaler Sozialpädagogischer Dienst

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst / Jugendberatung (RSD/JUB) ist der Basisdienst des Jugendamtes. Er ist eine allgemeine Anlaufstelle für Eltern und junge Menschen bei Erziehungsfragen oder familiären Problemen. Anlass für einen Kontakt können nahezu alle Probleme und Fragen sein, die in Familien auftreten. Dabei steht im Mittelpunkt, Krisen- und Konfliktsituationen in Familien vorzubeugen, zu mindern oder zu bewältigen. Pankow unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/regionale-sozialpaedagogische-dienste/

Kind im Zentrum

Therapie und Beratung bei sexuellem Missbrauch; Beratung für professionelle Helfer_innen; Informationsveranstaltungen und Fortbildungen; Unterstützung bei der Konzeptentwicklung zum Kinderschutz

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern; Angebote für Fachkräfte

LARA e. V.

Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen

PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH

Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Polizei

Die Polizeidirektion 1 bietet im Bezirk Pankow vielfältige Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an. Erfahrene Beamtinnen und Beamte berichten Eltern im Programm „(K)ein Kinderspiel“ Wissenswertes über die Gefahren des sexuellen Missbrauchs von Kindern, während die Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 3 von engagierten Kolleginnen und Kollegen Verhaltenstipps im gleichnamigen Theaterstück vermittelt bekommen. An den Schulen des Bezirks bietet die Polizei standardmäßig Anti-Gewalt-Veranstaltungen sowie im Bedarfsfall Module zu speziellen Themen (z. B. Sucht, Mobbing, Radikalisierung) an. Die Präventionsteams stehen als lokale Ansprechpersonen für die Kriminalprävention und die Verkehrssicherheitsberatung zur Verfügung.

Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite www.polizei.berlin.de unter den Rubriken Aufgaben/Prävention bzw. Dienststellen/Polizei in den Bezirken verfügbar.

S.I.G.N.A.L e. V.

Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Frauen

Strohalm e. V.

Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Tauwetter e. V.

Anlaufstelle für Männer, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren; Beratung und Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen; Stand-by-Expertise (Fachberatung, Fortbildung)

Wildwasser e. V.

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.; Beratung und Hilfe für Mädchen und Frauen; Fortbildungen

6.3. Literatur- und Linkempfehlungen

Literatur / Titel	Inhalt	Besonders geeignet für*								
		0	1	2	3	4	5	6	7	
„Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (12_2015)	Teil 1: Machtmissbrauch in Institutionen Teil 2: Umsetzung des § 8a SGB VIII		X		X				X	
„Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe“ Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (10_2013)	- Grundhaltungen - Bausteine zur Prävention und Intervention - Antworten auf häufig gestellte Fragen - Weiterführende Hinweise und Materialien								X	X
„Das Recht des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – Ein rechtlicher Leitfaden“ Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (12_2014)	- Grundsätzliches - Melde- und Anzeigepflichten aus § 47 SGB VIII, Örtliche Prüfung - Beratung und nachträgliche Anordnungen		X		X					
„Gemeinsam gegen Gewalt – Integrierte Maßnahmeplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt“ (06_2016)	Empfehlungen, wie das in Berlin im Bereich sexualisierte Gewalt bestehende Präventions-, Interventions- und Versorgungsangebot weiterentwickelt werden kann	X								
„Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern“ Deutsches Jugendinstitut e. V. IzKK-Nachrichten 1/2012	- Elternarbeit und –beratung - Prävention und Intervention - Erfahrungsberichte	X								
„Handbuch Schutzkonzepte“ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (11_2013)	- Einleitung (Hintergrund und Gesamtergebnisse des Monitorings) - Empfehlungen und Beispiele gelungener Umsetzungen zu den Bausteinen von Schutzkonzepten	X								
„Handlungsempfehlungen des Berliner Fußball-Verbandes e. V. zum Kinder und Jugendschutz“ (04_2010)							X			
„Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe“ Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010–2014 Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e. V. – DgfpI e. V. (2016)	Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt - Bsp. für Beratungs-, Fortbildungs- u. Organisationsentwicklungsprozesse - Handlungsempfehlungen		X		X					X
„Kinderschutz im Verein – Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention“ Deutscher Fußball-Bund, (06_2015)	Behandelt werden konkrete Fragen, Anforderungen und Situationen des Vereinsalltags, aber auch das richtige Vorgehen bei einem vermuteten Kindesmissbrauch. Unter www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-im-verein/ können zahlreiche Mustervorlagen und Merkblätter heruntergeladen werden.					X				
„Leitfaden Kinderschutz im Berliner Sport – Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ Landessportbund Berlin Sportjugend Berlin (11_2011)	- Allgemeine Informationen zum Kinderschutz, das Berliner Präventionskonzept zum Kinderschutz im Sport - Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen							X		
„Leitfaden zum Aufbau eines Präventionskonzeptes gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Kinderkliniken“ Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin e. V. (05_2014)	- Fakten und Datenlage - Risikoanalyse, Mitarbeiterschulung und -sensibilisierung - Umgang mit Verdachtsfällen, weitere Maßnahmen					X				
„Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“ BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V. (2015)	- Schutzkonzept, Trägerverantwortung - Haltung, Teamkultur - Beteiligung, Beschwerdemanagement - Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	X								

* 0 = Grundlage 1 = Kindertagesstätten 2 = Schule 3 = Juhi-Träger 4 = medizinische Einrichtung 5 = Sport 6 = Eingliederungshilfe 7 = Andere

Literatur / Titel	Inhalt	Besonders geeignet für*							
		0	1	2	3	4	5	6	7
„Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“ PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. (10_2012)	<ul style="list-style-type: none"> - Was ist sexueller Missbrauch? - Was müssen Institutionen tun und beachten, um sexuellen Missbrauch zu verhindern? - Was tun, wenn es trotzdem passiert? - Flussdiagramm Intervention 		X	X	X				
„Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ BMFSFJ und UNICEF (2016)	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsinternes Schutzkonzept - Personal und Personalmanagement, Interne Strukturen und externe Kooperation - Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement 								X
„Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Kriterien zur Entwicklung und Implementierung“ Hessisches Sozialministerium (07_2013)					X				
„Respekt! Schulen als ideale Orte der Prävention von sexualisierter Gewalt – Eine Handreichung“ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)			X						
„Schluss mit Schweigen! – Sexuelle Gewalt gegen Kinder ansprechen, aufarbeiten, verhindern: Wie Schulen, Heime und Vereine junge Menschen schützen können“ Deutsches Jugendinstitut e. V., Magazin „DJI Impulse“ 2/2017	<ul style="list-style-type: none"> - Sexueller Missbrauch im Forschungsfokus - Sexuelle Gewalt verändert sich durch digitale Medien fundamental - Die Ringe des Schweigens durchbrechen (Aufarbeitung) - Die Folgend des Leids lindern (Hilfe) 	X							
„Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine“ Landessportbund Nordrhein-Westfalen (12_2016)	Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein“ / vorsorgen-erkennen-handeln						X		
„Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen“ Deutsches Jugendinstitut e. V., IZKK-Nachrichten 1/2007	<ul style="list-style-type: none"> - Reviktimisierung - Rechtslage, TäterInnenstrategien - Intervention, Personalauswahl 	X							
„Sexuelle Gewalt gegen Kinder“ Deutsches Jugendinstitut e. V., Magazin „DJI Impulse“ 3/2011	<ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch in Institutionen - Forschungsergebnisse und Empfehlungen für einen besseren Kinderschutz 	X							
„Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern – Betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen / Empfehlungen an Politik und Gesellschaft“ UBSKM (06_2017)		X							
„So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen!“ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs / DJI Deutsches Jugendinstitut (02_2016)	Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015 – 2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate – Teilbericht 1		X	X	X				
„Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“ Broschüre des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (01_2014)	Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	X							
Zeitschrift „Das Jugendamt“ 3/2012 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.	Themenschwerpunkt: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch <ul style="list-style-type: none"> - Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz - Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde 	X							

* 0 = Grundlage 1 = Kindertagesstätten 2 = Schule 3 = Juhi-Träger 4 = medizinische Einrichtung 5 = Sport 6 = Eingliederungshilfe 7 = Andere

Link	Inhalt	Besonders geeignet für*							
		0	1	2	3	4	5	6	7
www.ag-kim.de	Homepage der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e. V., DGKiM					X			
www.beauftragter-missbrauch.de	Webseite des UBSKM mit umfassenden Informationen zum Themenfeld sexueller Missbrauch und der fachlichen und politischen Arbeit des UBSKM und seiner Gremien.	X							
www.bzga.de	Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Informationen und Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt und zur Sexualpädagogik.	X							
www.dgfpi.de	Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.	X							
www.dji.de	Deutsches Jugendinstitut e. V. Institut für Forschung und Entwicklung in Deutschland in den Themenbereichen Kindheit, Jugend und Familie	X							
www.elearning-kinderschutz.de	E-Learning Kinderschutz / Herausgeber: Universitätsklinikum Ulm Webbasierte Weiterbildungsangebote/Online-Kurse zu Themen aus den Bereichen Kinderschutz	X							
www.gewaltschutz-gu.de	Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ Informationen und Toolbox								X
www.hilfeportal-missbrauch.de	Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.	X							
www.jugendschutzlandesstellen.de	Jugendschutzstellen auf Landes- und Bundesebene, Angebote und Publikationen u.a. zu Prävention sexualisierter Gewalt.			X	X				
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de	Infoportal des UBSKM zu Schutzkonzepten für die verschiedensten Handlungsfelder mit Materialien der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ zum Download und Bestellen.	X							
www.kinderschutz-im-sport-berlin.de	Webseite der Initiative des Landessportbund Berlin und Sportjugend Berlin - Informationen für Sportvereine, Kinder/Jugendliche, Eltern - Handlungsempfehlungen, Materialien							X	
www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/	Webseite des Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Handlungsempfehlungen für Fachverbände und Vereine - Informationsmaterialien für Eltern/Kinder/Jugendliche							X	
www.multiplikatoren.trau-dich.de	Das Multiplikatorenportal informiert Eltern und Fachkräfte. Teil der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs.	X							
www.petze-kiel.de	Information, Kooperation mit und Schulung von Lehrkräften, Eltern und Schulleitungen zur Prävention sexueller Gewalt. Diverse Informationsmaterialien.		X						
www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de	Eine ausführliche Darstellung der Inhalte und Prozesse der Entwicklung von schulischen Schutzkonzepten.			X					

Link	Inhalt	Besonders geeignet für*							
		0	1	2	3	4	5	6	7
www.schule.loveonline.de	Seite des BZgA für Lehrkräfte mit Materialien und Anregungen für die fächerübergreifende Sexualerziehung.			X					
www.trau-dich.de	Das Kinderportal trau-dich.de möchte Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte aufklären und über sexuellen Missbrauch informieren.	X							
www.zartbitter.de	Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Publikationen, Präventionsmaterialien	X							

